

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 31. Juli** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2023	Gesetz zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern (Bayerisches Radgesetz – BayRadG) 97-1-B, 91-1-B, 2132-1-B	371
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 12-1-I, 2012-1-1-I, 204-1-I	374
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2021-1/2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2020-2-1-I, 2021-3-I, 2022-1-I, 2024-1-I	385
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes 2120-12-G	429
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krebsregistergesetzes 2126-12-G	430
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2170-5-G, 2120-12-G, 2122-3-G, 86-7-A/G	431
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 2230-1-1-K, 86-7-A/G	443
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes 2230-5-1-K	444
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	445
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes 2251-1-S	448
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes 282-1-1-WK	449
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	454
24.7.2023	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften 922-1-B, 2210-1-3-WK	455

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
20.7.2023	Bekanntmachung des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern 01-7-1-K	460
11.7.2023	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	463
11.7.2023	Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV) 206-1-1-D	464
18.7.2023	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz 2035-2-F	470
23.6.2023	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und der Ämterverordnung-LM 7803-1-L, 7801-2-L	474
3.7.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	484
5.7.2023	Verordnung zur Ausführung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AVBayAAV) 791-1-12-L	485
5.7.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-L	487

97-1-B

Gesetz zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern (Bayerisches Radgesetz – BayRadG)

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

Radinfrastruktur

Art. 1

Radnetz Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern erstellt mit den kommunalen Gebietskörperschaften ein Netz für den Radverkehr in Bayern (Radnetz Bayern), das bei Bedarf weiterentwickelt wird. ²Das Radnetz Bayern gliedert sich in ein Radnetz für den Alltagsverkehr und ein Radnetz für den Freizeitverkehr. ³Das Radnetz Bayern umfasst Alltagsradverbindungen zwischen Städten und Gemeinden sowie Fernradrouten in ganz Bayern. ⁴Es soll den Bedarf für zukünftige Neu- und Ausbauprojekte aufzeigen und Radverkehrsverbindungen darstellen.

(2) Es wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, das eigene Radnetz auf lokaler Ebene weiter zu verdichten.

Art. 2

Ausbau Radinfrastruktur

(1) ¹Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden. ²Bis zum Ende des Jahres 2030 sollen in Bayern gegenüber dem Ende des Jahres 2022 1 500 Kilometer neue Radwege gebaut werden.

(2) ¹Der Freistaat Bayern baut die Radinfrastruktur in seiner Baulast aus. ²Er erstellt einen Ausbauplan

1. für den Ausbau nach Satz 1 und
2. in Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften für den Ausbau von Radschnellver-

bindungen.

³Grundlage ist nach Fertigstellung das Radnetz Bayern.

(3) Der Freistaat Bayern fördert den Ausbau der Radverbindungen in der Baulast der Gemeinden und Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse.

(4) Der Freistaat Bayern fördert den Bau und Ausbau von öffentlich zugänglichen Abstellanlagen für Fahrräder an wichtigen Quellen und Zielen des Radverkehrs.

(5) Die Finanzierung und Förderung aus Mitteln des Freistaates Bayern erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Art. 3

Beschilderung

¹Der Freistaat Bayern wirkt auf ein einheitliches Erscheinungsbild der nichtamtlichen Wegweisungen an Radverbindungen hin. ²Er fördert nach Maßgabe des Staatshaushalts diese nichtamtliche wegweisende Beschilderung an Radverbindungen im Radnetz Bayern nach einheitlichen, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium) bekannt zu machenden Standards.

Art. 4

Zentralstelle Radverkehr

(1) ¹Bei der Landesbaudirektion Bayern besteht eine Zentralstelle Radverkehr. ²Die Zentralstelle Radverkehr unterstützt die Gemeinden, Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse bei Bedarf bei der Planung und Umsetzung von herausgehobenen Infrastrukturprojekten für den Radverkehr.

(2) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Koordinierung und Steuerung interkommunaler Radinfrastrukturprojekte sowie die Begleitung und Beratung der in Abs. 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

Art. 5**Nachhaltige Flächennutzung**

Den Straßenbaubehörden wird empfohlen, bei der Planung von Radverbindungen vorhandene Straßen und Wege einzubeziehen und zu prüfen, ob insbesondere innerorts unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Fahrbahnen zu Gunsten einer Radverbindung verschmälert werden können.

Art. 6**Sonderbaulast für
Radschnellverbindungen**

¹Auf Antrag einer Gemeinde mit bis zu 25 000 Einwohnern kann der Freistaat Bayern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Planung und Bau für im Ausbauplan nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 enthaltene Radschnellverbindungen übernehmen. ²Art. 42 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt entsprechend.

Art. 7**Fahrradmitnahme im
Schienenpersonennahverkehr**

(1) Als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr schafft der Freistaat Bayern durch Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder durch Erlass allgemeiner Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ein Ticketangebot, das neben einer für die jeweilige Person geltenden gültigen Fahrkarte für ein zusätzliches Entgelt von einem Euro je Fahrrad und Fahrt die Mitnahme eines Fahrrads ermöglicht.

(2) Das in Abs. 1 genannte Ticketangebot gilt im Schienenpersonennahverkehr in ganz Bayern einschließlich der Verkehrsverbünde.

(3) ¹Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nur im Rahmen der jeweils angebotenen Beförderungskapazität für Fahrräder und gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen. ²Vom Geltungsbereich des Tickets ausgenommen werden können einzelne Strecken oder bestimmte Zeiträume, wenn andernfalls eine erhebliche Überlastung des Schienenpersonennahverkehrs zu erwarten ist.

(4) Der Freistaat Bayern bezieht den Bedarf an zusätzlicher Beförderungskapazität für Fahrräder bei Neuausschreibungen von Verkehrsdurchführungsverträgen in die Angebotsplanung ein.

(5) Das in Abs. 1 genannte Entgelt kann regelmäßig an die Entwicklung der Verkehrspreise angepasst werden.

Teil 2**Sicherheit im Radverkehr,
Radallianz Bayern****Art. 8****Verkehrssicherheitsprogramm**

¹Der Freistaat Bayern erarbeitet in einem Verkehrssicherheitsprogramm Empfehlungen für die beteiligten Akteure und schreibt dieses fort. ²Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit im Radverkehr sind darin angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9**Schulische Verkehrserziehung**

¹Im Rahmen des Schulunterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ²Die Grundschulen üben das Fahrradfahren entsprechend der amtlichen Vorgaben und führen in Zusammenarbeit mit der Polizei eine theoretische und praktische Radfahrausbildung durch.

Art. 10**Sicherheit und Leichtigkeit des
Radverkehrs**

¹Die Straßenbaubehörden berücksichtigen bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung ihrer Straßen samt Kreuzungen und Einmündungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs. ²Ihnen wird empfohlen, geeignete Lichtsignalanlagen technisch so vorzubereiten, dass auch eine vorrangige oder getrennte Freigabe des Radverkehrs möglich ist.

Art. 11**Fahrradstraßen**

Den Straßenbaubehörden wird empfohlen, geeignete Gemeindestraßen, soweit dies für die Leichtigkeit des Radverkehrs zweckmäßig ist und die Belange anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, in die Planung

des örtlichen Verkehrs so zu integrieren, dass diesen die Funktion einer Fahrradstraße zugewiesen werden kann.

Art. 12

Radallianz Bayern

¹Das Staatsministerium kann zur Beratung in Angelegenheiten des Radverkehrs Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Akteure und Interessengruppen heranziehen (Radallianz Bayern). ²Die Mitglieder der Radallianz Bayern werden vom Staatsministerium für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags berufen. ³Die Mitwirkung erfolgt ehrenamtlich; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 13

Finanzierung

¹Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung dieses Gesetzes. ²Er stellt nach Maßgabe des Staatshaushalts finanzielle Mittel zur Verfügung. ³Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.

Art. 13a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung,

das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die besondere Gefährdung des Geh- und Radverkehrs im Straßenverkehr ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, soweit nicht andere überwiegende Belange entgegenstehen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In Art. 18b Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Autowracks“ das Wort „ , Zweiradwracks“ eingefügt.

(2) In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkehrsinfrastruktur“ die Wörter „ , der Anrechnung von Fahrradstellplätzen auf die Zahl notwendiger Stellplätze“ eingefügt.

Art. 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) Art. 13a tritt am 1. Februar 2024 außer Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

12-1-I, 2012-1-1-I, 204-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Landesamt nimmt zum Schutz

1. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört,
2. auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland vor einer Gefährdung durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sowie
3. des Gedankens der Völkerverständigung, insbesondere des friedlichen Zusammenlebens der Völker,

(Verfassungsschutzgüter) die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben wahr.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung“ durch die Wörter „hierzu ferner“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. beobachtungsbedürftig Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG;

2. erheblich beobachtungsbedürftig

a) Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Sinne des Abs. 4,

b) Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG oder

c) Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG, die

aa) nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich kämpferisch-aggressiv gegen die Verfassungsschutzgüter richten,

bb) ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern suchen,

cc) in erheblichem Maße oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreiben oder

dd) systematisch Fehlinformationen verbreiten oder Einschüchterung betreiben, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören;

3. gesteigert beobachtungsbedürftig Bestrebungen und Tätigkeiten nach Nr. 2, die
- a) mit der Bereitschaft zur Begehung schwerer Straftaten im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 einhergehen oder
 - b) nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere auf Grund des Gesamtbilds von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft, geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut zu beeinträchtigen.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. schwere Straftaten solche, die
 - a) gerichtet sind gegen
 - aa) ein Verfassungsschutzgut,
 - bb) Leib, Leben oder Freiheit von Personen,
 - cc) Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt,
 - b) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit begangen werden und
 - c) mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind;
 2. besonders schwere Straftaten solche, die gegen ein in Nr. 1 Buchst. a genanntes Rechtsgut gerichtet sind, und
 - a) mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder
 - b) mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit begangen werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird Satz 2.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Personenbezogene Daten Minderjähriger sind zu kennzeichnen und gegen unberechtigten Zugriff besonders zu sichern.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Landesamt darf personenbezogene Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz hierfür geeignet sind.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:
- „Art. 5a
Beobachtung
- (1) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 vorliegen.
- (2) Das Landesamt darf zur Erforschung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, nur Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten.
- (3) ¹Die Beobachtung ist zu beenden, wenn ihre Dauer zur Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 und dem Gewicht der hierfür gesammelten Informationen außer Verhältnis steht. ²Sie ist in der Regel spätestens zu beenden, wenn binnen fünf Jahren keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte hinzugetreten sind. ³Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 ist vor jedem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und des Gewichts der dabei gewonnenen Informationen zu überprüfen.“
- 4a. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2“ ersetzt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist und“ eingefügt und die Wörter „ihren Einsatz“ durch die Wörter „die Anwendung“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf sich nur gezielt gegen eine bestimmte Person richten, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.“

6. Art. 8a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „von Leib und Leben“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden das Wort „dürfen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „nicht verarbeitet werden“ durch die Wörter „unverzüglich zu löschen“ ersetzt.
- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵In Zweifelsfällen sind sie unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen.“

- d) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Eine Fortsetzung der Maßnahme in Fällen des Satzes 2 und die Löschung der Erkenntnisse nach Satz 4 sind nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.“

7. Art. 8b wird wie folgt gefasst:

„Art. 8b

Mitteilung an Betroffene

(1) ¹Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in den Art. 9 bis 19a bestimmt ist. ²Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen eines anderen Betroffenen entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort des Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) ¹Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange eine Gefährdung zu besorgen ist für

1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein Verfassungsschutzgut,
3. Leib, Leben, Freiheit einer Person oder
4. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

²Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. ³Über die Dauer einer Zurückstellung nach Satz 1 über ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme hinaus und über das Unterbleiben nach Satz 2 wird nach dem Verfahren entschieden, das für die Anordnung der Maßnahme galt.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende“ durch die Wörter „zur Abwehr einer dringenden“ ersetzt.
- bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. ein Verfassungsschutzgut.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann.“
- cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „⁴Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozeßordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden. ⁵Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) ¹Die Voraussetzungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 liegen insbesondere vor, wenn zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens aufhält, es sei denn, tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass
1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
 2. die Gespräche einen unmittelbaren Bezug zur dringenden Gefahr im Sinne von Abs. 1 Satz 1 haben werden.
- ²In solchen Räumen ist eine ausschließlich automatische Aufzeichnung nur unter den Vorausset-
- zungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 3 zulässig.“
9. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1“ werden durch die Wörter „zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 genanntes Rechtsgut“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100b der Strafprozessordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden.“
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Die erhobenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
- „⁴Für die Pflicht des Landesamts zur Prüfung, Kennzeichnung und Löschung ist § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) und für die Durchführung § 11 Abs. 1 und 2 G 10 entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung gilt Abs. 1 entsprechend.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
- „⁵Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Dient der Zugriff auf ein informations-

technisches System nach Art. 10 ausschließlich der Aufklärung eines gegenwärtigen elektronischen Angriffs, bei dem hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er durch, im Auftrag oder zur Unterstützung einer fremden Macht durchgeführt wird, bedarf es abweichend von Abs. 2 Satz 3 keiner richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit, sofern die Weiterverarbeitung der Daten darauf beschränkt bleibt,

1. Informationen über den Einsatz von Schadprogrammen oder andere Angriffsmethoden zu sammeln und auszuwerten,
2. Ziele des Angriffs zu informieren.

²Eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten ist nur nach richterlicher Entscheidung zulässig. ³Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 nicht vor, sind die erhobenen Daten unverzüglich ohne inhaltliche Kenntnisnahme unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 7 G 10 ist entsprechend anzuwenden.“

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach den Wörtern „Mittel zur“ wird das Wort „punktuellen“ eingefügt und die Wörter „ , soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ werden durch die Wörter „ , soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Eine längerfristige Nachverfolgung der Bewegung im Raum ist nur nach Art. 19a zulässig.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Antrag und Anordnung gelten die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 entsprechend.“

12. Art. 13 wird aufgehoben.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist, darf das Landesamt Auskunft einholen“.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 113“ jeweils durch die Angabe „§ 174“ ersetzt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG)“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ ersetzt, die Angabe „(§ 14 Abs. 2 TMG)“ wird gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.“

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Angabe „Nr. 1“ und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Postdienstleistungen“ durch das Wort „Postdienstleistungen“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 TTDSG“ ersetzt.

cc) Im Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ durch die Wörter „dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „¹Art. 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
15. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satzteil nach Nr. 2 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ durch die Wörter „dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
16. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und Abs. 3 G 10 sowie für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 18 G 10, Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 G 10 entsprechend anzuwenden.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Maßnahme ist den Betroffenen nach
- Art. 8b mitzuteilen.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 14 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
17. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 bis 7 werden angefügt:
- „²Eine Maßnahme, die
1. über sechs Monate hinaus,
 2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
 3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten
- durchgeführt werden soll, ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. ³Eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 Nr. 2, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände ihrer Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. ⁴Verdeckte Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. ⁵Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. ⁶Verdeckte Mitarbeiter sorgen während des Einsatzes für die Einhaltung des Art. 8a Abs. 1 Satz 2, 4 und 6. ⁷Intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehungen zu Zielpersonen sind unzulässig.“
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des
1. Abs. 1 Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 G 10,

2. Abs. 1 Satz 2 und 3 das Gericht, das in längstens jährlichem Abstand prüft, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist.

²Angaben zur Identität der eingesetzten Personen sind geheim zu halten und dürfen dem für die Anordnung zuständigen Gericht nur offengelegt werden, soweit das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind. ³In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Maßnahme der Zielperson, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dem Wohnungsinhaber gemäß Art. 8b mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person nicht mehr zu besorgen ist.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

18. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Der Anordnung darf eine Anwartszeit von neun Monaten vorausgehen, die der vorherigen Anordnung der zuständigen Abteilungsleitung oder ihrer Vertretung bedarf. ³Eine einmalige Verlängerung um weitere neun Monate ist mit Zustimmung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„²Eine Ausnahme von Satz 1 Nr. 5 ist zulässig, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von

schweren oder besonders schweren Straftaten gerichtet sind.“

dd) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „Satz 3“ wird jeweils durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird Satz 4.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Informationen von Vertrauenspersonen dürfen vom Landesamt nur verarbeitet werden, wenn zuvor ihre Verwertbarkeit nach Art. 8a Abs. 1 Satz 4 und 5 geprüft wurde.“

19. Art. 19a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Observationen“ das Wort „Längerfristige“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 das Wort „ , insbesondere“ durch einen Punkt ersetzt und die Nrn. 1 und 2 sowie der Satzteil nach Nr. 2 werden aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Eine Durchführung der Maßnahme

1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten oder

2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel, um

a) Lichtbilderfolgen, Ton- oder Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit herzustellen oder

b) die Bewegung im Raum nachzuverfolgen,

ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. ³Eine Durchführung der Maßnahme

1. durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder

2. unter Einsatz technischer Mittel außer-

halb der Öffentlichkeit

ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Die Vorschriften zum strafbewehrten Mitteilungsverbot nach § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 G 10,

2. Abs. 1 Satz 2 und 3 das Gericht.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Befristung der Anordnung § 10 Abs. 5 G 10 entsprechend. ⁴In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Maßnahme den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“

19a. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Wörter „Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1“ ersetzt.

20. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Daten, die einem Abfrageverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 unterliegen.“

21. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt im Inland

(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies erforderlich ist zur

1. Abwehr einer konkretisierten Gefahr für

a) ein Verfassungsschutzgut,

b) Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder

c) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

oder

2. Verfolgung einer besonders schweren Straftat, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen Tat begründen.

(2) Die Übermittlung an öffentliche Stellen ist ferner zum Schutz eines in Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsguts zulässig, wenn dies erforderlich ist zum Zwecke

1. einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes oder eines Antrags nach Art. 18 Satz 2 oder Art. 21 Abs. 4 GG,

2. der Strafvollstreckung, des Straf-, Untersuchungshaft-, Sicherungsverwahrungs- und Jugendarrestvollzugs oder der Gnadenverfahren oder

3. der Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben des Empfängers, sofern eine Verwendung der Daten für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, ausgeschlossen ist; die Übermittlung ist insbesondere zulässig

a) zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze oder in Ordensangelegenheiten,

- b) für eine andere im besonderen öffentlichen Interesse liegende Überprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen der
- aa) Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder
- bb) der Förderung mit Landesmitteln;
- die Herkunft der Daten ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit diese nicht bereits vorher über die Anfrage informiert wurden und die Übermittlung zu einem rechtlichen Nachteil führt,
- c) um Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention) oder
- d) zur Erstellung von Lagebildern oder Fallanalysen.
- (3) Im Übrigen ist die Übermittlung an öffentliche Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und die Daten nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden oder allgemein zugänglich sind.
- (4) An nicht-öffentliche Stellen ist die Übermittlung zum Schutz eines in Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsguts zulässig,
1. wenn dies erforderlich ist
 - a) zur Verhütung oder Beseitigung sonstiger erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
 - b) zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Empfängers und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlung hat und
 2. das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(5) ¹Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten ohne Zustimmung des Landesamts nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ²Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. ³Eine Zweckän-

derung darf nur mit Zustimmung des Landesamts erfolgen. ⁴Die Zustimmung zur Verwendung für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen.

(6) ¹Die Übermittlung ist unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen. ²Zur Übermittlung ist auch das Staatsministerium befugt. ³Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.“

22. Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt in das Ausland

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt Art. 25 entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn im Einzelfall

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder
2. ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur mit Zustimmung des Landesamts an Dritte übermittelt werden dürfen und das Landesamt sich eine Auskunft über die Weiterverarbeitung der Daten vorbehalten.“

23. Der bisherige Art. 26 wird Art. 27 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von Art. 3 umfassten Schutzgüter“ durch das Wort „Verfassungsschutzgüter“ und das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Bedrohungen“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Bedrohungen“ ersetzt.

24. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100b

Abs. 2 StPO“ durch die Wörter „besonders schweren Straftat“ ersetzt.

25. Nach Art. 28 wird folgendes Kapitel 5 eingefügt:

„Kapitel 5

Richterliche Entscheidung

Art. 29

Zuständigkeit

¹Zuständig für richterliche Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts. ²Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht.

Art. 30

Verfahren

(1) ¹Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend. ²Eine Anhörung nach § 34 Abs. 1 FamFG unterbleibt. ³Die richterlichen Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an den Betroffenen. ⁴Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. ⁵Das Landesamt ist in entsprechender Anwendung von § 96 StPO nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Ist eine richterliche Entscheidung nach diesem Gesetz ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.

(3) ¹Entscheidungen des Gerichts und sonstige Unterlagen über Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der richterlichen Entscheidung unterliegen, werden nur beim Landesamt verwahrt. ²Eine Speicherung in den Akten des Gerichts ist unzulässig.

Art. 31

Unterstützende Datenprüfstelle

(1) ¹Die Entscheidungsverantwortung über die Verwertung erhobener Daten obliegt allein dem nach Art. 29 zuständigen Gericht. ²Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verwertbarkeit erhobener Daten kann sich das Gericht der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamts bedienen. ³Zu diesem Zweck wird beim Landesamt eine eigene Organisationseinheit (Unterstützende Datenprüfstelle) eingerichtet. ⁴Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Gerichts unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) ¹Die Unterstützende Datenprüfstelle wird von einem Beamten des Landesamts geleitet, der die Voraussetzungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene erfüllt und durch einschlägige Berufserfahrung über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse im Verfassungsschutzrecht verfügt. ²Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. ³Sie wird für die Dauer von fünf Jahren durch das Staatsministerium bestellt, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. ⁴Die Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die Bestellung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Beschäftigten nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt.

(3) ¹Die Leitung der Unterstützenden Datenprüfstelle kann sich mit Zustimmung der Behördenleitung im Einzelfall der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamts bedienen. ²Diese sind in ihrer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 nur an die Weisungen der Leitung gebunden.

(4) ¹Die Leitung und die von ihr nach Abs. 2 herangezogenen Beschäftigten nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unterstützende Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr. ²Sie sind hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Umstände auch ihrer Dienststelle gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.“

26. Der bisherige Art. 28 wird Art. 32 und in Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „BayDSG“ ersetzt.

27. Der bisherige Art. 29 wird Art. 33 und wie folgt gefasst:

„Art. 33

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

28. Der bisherige Art. 30 wird Art. 34.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Art. 60 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Für Daten aus dem Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen gilt dies nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen und“ eingefügt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „anstelle des Wahlberechtigten“ gestrichen.
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberech-

tigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „ein Wahlleiter“ jeweils die Wörter „eine Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden vor den Wörtern „ein Wahlvorsteher“ die Wörter „eine Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „ein oder mehrere Briefwahlvorsteher“ durch die Wörter „Briefwahlvorsteherinnen oder Briefwahlvorsteher“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt sowie das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Wahlleiter“ die Wörter „Wahlleiterinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Der Gemeinderat beruft die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.

Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft die Landrätin oder den Landrat, die stellvertretende Landrätin oder den stellvertretenden Landrat, eine der weiteren stellvertretenden Personen, eine sonstige Kreisrätin oder einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen.“

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Zum“ durch die Wörter „Zur Wahlleiterin oder zum“ ersetzt, das Wort „dessen“ jeweils durch das Wort „deren“ ersetzt, vor den Wörtern „zum ersten Bürgermeister“ werden die Wörter „zur ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt und das Wort „Beauftragter“ wird durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „von ihm berufene Wahlberechtigte“ werden durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berufene wahlberechtigte Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Diese sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzer sind.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Wahlvorsteher“ die Wörter „Wahlvorsteherinnen und“ sowie vor dem Wort „Briefwahlvorsteher“ die Wörter „Briefwahlvorsteherinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Wahlvorsteher“ die Wörter „Wahlvorsteherinnen und“ sowie vor dem Wort „Briefwahlvorsteher“ die Wörter „Briefwahlvorsteherinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ und vor dem Wort „Briefwahlvorsteher“ die Wörter „Briefwahlvorsteherin oder“ eingefügt sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Schriftführer“ die Wörter „eine Schriftführerin oder“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

6. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt und vor dem Wort „Schriftführer“ werden die Wörter „Schriftführerinnen und“ eingefügt.

7. Art. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „dem Regierungspräsidenten“ die Wörter „der Regierungspräsidentin oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

b) In den Nrn. 2 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „vom Präsidenten“ die Wörter „von der Präsidentin oder“ und vor dem Wort „Richter“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.

8. In Art. 11 Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

9. Art. 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.

10. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Wörter „und der Kreisräte“ durch die Wörter „ , der Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.

11. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Wählbarkeit für
das Amt eines Gemeinderatsmitglieds,
einer Kreisrätin oder eines Kreisrats.“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „oder eines Kreisrats“ durch die Wörter „ , einer Kreisrätin oder eines Kreisrats“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerin oder“ eingefügt.
12. In Art. 22 Abs. 1 werden die Wörter „und die Kreisräte“ durch die Wörter „ , die Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
13. In Art. 23 Abs. 3 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
14. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ die Wörter „oder Kreisrätinnen und Kreisräte“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „den Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
16. Art. 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vor-
- schlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden sowie bei Kreistagswahlen in Landkreisen
- a) mit bis zu
- | | |
|---|------|
| 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 40, |
| 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 50, |
| 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 60, |
| 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 80, |
| 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 120, |
| 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 180, |
| 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 190, |
| 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 215, |
| 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 340, |
| 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 385, |
| 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 430, |
| 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 470, |
| 600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 610, |
| 800 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 750, |
| 1 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 880; |
- b) mit mehr als
- 1 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1 000.“
17. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Wahlleitern“ die Wörter „Wahlleiterinnen oder“ eingefügt und die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt.
18. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Personen“ ersetzt.
19. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „ein Beauftragter und seine“ durch die Wörter „eine beauftragte Person und ihre“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Beauftragter“ durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die beauftragte“

- ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Beauftragte oder seine“ durch die Wörter „die beauftragte Person oder ihre“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Der Beauftragte und seine“ durch die Wörter „Die beauftragte Person und ihre“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ werden die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
20. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „52.“ durch die Angabe „59.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „45.“ durch die Angabe „52.“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt, vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt sowie das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- d) Satz 4 wird aufgehoben.
21. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ jeweils die Wörter „sie oder“ eingefügt und das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „beauftragten Personen“ sowie die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „den Beauftragten“ durch die Wörter „die beauftragte Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „40.“ durch die Angabe „47.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „34.“ durch die Angabe „41.“ ersetzt und vor den Wörtern „beim Wahlleiter“ werden die Wörter „bei der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „33.“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „31.“ durch die Angabe „38.“ ersetzt und vor den Wörtern „beim Wahlleiter“ die Wörter „bei der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „27.“ durch die Angabe „34.“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
22. In Art. 33 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ und die Angabe „26.“ durch die Angabe „33.“ ersetzt.
23. Art. 34 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
24. In der Überschrift des Art. 37 wird das Wort „Listennachfolger“ durch das Wort „Listennachfolge“ ersetzt.
25. Art. 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende Person“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „doppelt“ gestrichen und vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

26. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Wahl der ersten
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
der Landrätinnen und Landräte“.

27. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 39

Wählbarkeit für das Amt der ersten
Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
und der Landrätin oder des Landrats“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor den Wörtern
„des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der
ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den
Wörtern „des Landrats“ werden die Wörter
„für das Amt der Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden vor den Wörtern „des ehren-
amtlichen ersten Bürgermeisters“ die Wörter
„der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin
oder“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznum-
merierung „1“ gestrichen.

bbb) Nach Nr. 4 werden die folgenden
Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. von einem deutschen Gericht
rechtskräftig zu einer Freiheits-
strafe verurteilt worden ist, die
den Verlust der Beamtenrechte
zur Folge hatte,

6. von einem deutschen Gericht
oder einem Gericht eines an-
deren Mitgliedstaats der Euro-
päischen Union rechtskräftig
zu einer Freiheitsstrafe verur-
teilt worden ist, die bei einer
Beamtin oder einem Beamten
den Verlust der Beamtenrechte
zur Folge hätte, in den auf die

Rechtskraft folgenden fünf Jah-
ren,“.

ccc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7 und die
Wörter „dass er“ werden gestrichen
sowie das Wort „eintritt“ wird durch das
Wort „einzutreten“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Können Nachweise nach den Abs. 1
und 2 zu sich bewerbenden Personen, die im
Wahlkreis keine Wohnung haben, durch die Ge-
meinden und Landkreise nicht im Rahmen der
Amtshilfe erlangt werden, haben die Personen
gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter
glaubhaft zu machen, dass die Anforderungen
gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6
erfüllt sind.“

28. In Art. 40 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wör-
ter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und
vor den Wörtern „der Landrat“ werden die Wörter „die
Landrätin oder“ eingefügt.

29. Art. 41 wird wie folgt gefasst:

„Art. 41

Amtszeit der ehrenamtlichen ersten
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Die ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin-
nen und Bürgermeister werden zugleich mit dem Ge-
meinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis der bisherigen
ersten Bürgermeisterin oder des bisherigen ersten
Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemein-
derats, findet eine Neuwahl vorbehaltlich Art. 43
Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats
statt.“

30. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 42

Amtszeit der berufsmäßigen ersten
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
der Landrätinnen und Landräte“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat“ durch die Wörter „Die berufsmäßigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des bisherigen ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der bisherigen ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des bisherigen Landrats“ die Wörter „der bisherigen Landrätin oder“ eingefügt sowie die Wörter „eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „ein berufsmäßiger erster Bürgermeister“ die Wörter „eine berufsmäßige erste Bürgermeisterin oder“, vor den Wörtern „ein Landrat“ die Wörter „eine Landrätin oder“, vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
31. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beauftragter“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „eines ersten Bürgermeisters“ die Wörter „einer ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „eines Landrats“ die Wörter „einer Landrätin oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch keine erste Bürgermeisterin oder kein erster Bürgermeister oder zu Beginn der Wahlzeit des Kreistags noch keine Landrätin oder kein Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters oder eine Kreisrätin oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Landrätin oder des Landrats beauftragen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die beauftragte Person“ ersetzt.
32. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „eines ersten Bürgermeisters“ die Wörter „einer ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „eines Landrats“ die Wörter „einer Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Gemeinde und Landkreiswahl“ durch die Wörter „Gemeinde- und Landkreiswahl“ ersetzt.
33. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „den ersten Bürgermeister und den Landrat“ durch die Wörter „die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des ersten Bürgermeisters“ durch die Wörter „der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ und die Wörter „des Landrats“ durch die Wörter „der Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
34. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einer der Stichwahlteilnehmer“ durch die Wörter „eine an der Stichwahl teilnehmende Person“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war und in der Zwischenzeit das Stimmrecht nicht verloren hat.“
35. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Gewählte“ jeweils durch die Wörter „die gewählte Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt und das Wort „Gewählten“ durch die Wörter „gewählten Personen“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „zum ersten Bürgermeister“ die Wörter „zur ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt und

die Wörter „zum Landrat“ werden durch die Wörter „die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat“ ersetzt.

36. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „oder ein Kreisrat“ durch die Wörter „ , eine Kreisrätin oder ein Kreisrat“ ersetzt und werden vor dem Wort „sein“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „zum weiteren Bürgermeister“ die Wörter „zur weiteren Bürgermeisterin oder“ eingefügt, die Wörter „zum Stellvertreter“ durch die Wörter „zur Stellvertretung“ ersetzt und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister“ die Wörter „zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

37. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Kreisräte“ durch die Wörter „ , Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Kreisräte“ durch die Wörter „ , Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.

38. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Wahlleiters“ durch die Wörter „der Wahlleiterinnen und Wahlleiter“ ersetzt.

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Ist die Wahlzeit und die Amtszeit des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters oder des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats beendet, führt eine von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzte beauftragte Person die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neugewählten Amtsnachfolgerin oder des neugewählten Amtsnachfolgers oder einer Stellvertretung. ²Die beauftragte Person hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“

39. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Wahlleiters“ durch die Wörter „der Wahlleiterinnen und Wahlleiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „oder einzelne Briefwahlvorstände“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „hat, wenn er“ durch das Wort „und“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „oder einzelne Briefwahlvorstände“ eingefügt und die Wörter „hat und“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.

40. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

41. In Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Kreisräte“ durch die Wörter „ , Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.

42. In Art. 58 Satz 2 Nr. 7 wird das Wort „Wähler“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

43. Art. 60 wird wie folgt gefasst:

„Art. 60

Übergangsregelung

Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 stattfinden, sind Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 Abs. 1 bis 4, Art. 33, Art. 34 und Art. 38 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

44. Die Art. 60a und 60b werden aufgehoben.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
2. In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
3. Art. 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Gemeindegliedern“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 6 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Gemeindegliedern“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
5. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „von Gemeindegebiet“ durch die Wörter „des Gemeindegebiets“ ersetzt und vor dem Wort „Einwohnern“ werden die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
6. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 15
Einwohnerinnen und Einwohner;
Bürgerinnen und Bürger.“
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemein-

deinwohner“ die Wörter „Gemeindeeinwohnerinnen und“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
7. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Ehrenbürgerwürde

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde verleihen.

(2) ¹Die Gemeinden können die Verleihung der Ehrenbürgerwürde wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. ²Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.“

8. In Art. 17 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ sowie vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
9. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ sowie vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die Bürgerversammlung findet in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum statt. ²Ergänzend kann die Gemeinde durch Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderats eine Echtzeitübertragung der Bürgerversammlung in Ton und Bild über das Internet zulassen. ³Ein Redebeitrag einer teilnehmenden Person darf nur übertragen werden, wenn sie dafür eine Einwilligung erteilt hat. ⁴Kameras sind so einzurichten, dass nur die Versammlungsleitung sowie die redenden Personen erfasst werden. ⁵Die Gemeinde informiert bei der Einladung zur Bürgerversammlung sowie vor Beginn über eine Echtzeitübertragung nach Satz 2. ⁶Die Gemeinden können durch Satzung zulassen, dass Personen nicht persönlich anwesend sein müssen, um sich nach Abs. 3 zu beteiligen, sondern sich dazu auch über das Internet zuschalten können. ⁷In der Satzung ist das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts durch die zugeschalteten Personen zu regeln.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
10. Art. 18a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt
1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
 2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
 3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
 4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
5. über die Haushaltssatzung.“
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 werden vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt und vor dem Wort „Gemeindebürger“ werden die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
- e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden vor den Wörtern „jeder Gemeindebürger“ die Wörter „jede Gemeindebürgerin und“ eingefügt.
- bb) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:
- „⁵Der Gemeinderat kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. ⁶Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Gemeindewahl, Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.“
- f) In Abs. 11 Satz 2 werden die Wörter „ist jeder“ durch die Wörter „sind alle“ ersetzt, das Wort „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhafte“ ersetzt und vor dem Wort „Gemeindebürger“ werden die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
- g) In Abs. 12 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- h) In Abs. 18 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
11. Art. 18b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindeeinwohner“ die Wörter „Gemeindeeinwohnerinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gemeindegänger“ die Wörter „Gemeindegängerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Gemeindegänger“ die Wörter „Gemeindegängerin oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 8 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindegänger“ die Wörter „Gemeindegängerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Verpflichtete“ durch die Wörter „die Verpflichteten“ ersetzt und das Wort „kann“ wird durch das Wort „können“ ersetzt.
13. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ werden durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin und“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
14. Art. 20a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf
- Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- können bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“
- b) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
15. Art. 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Ist eine Gemeinde berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben, dürfen Daten auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. ²Die gespeicherten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“
16. In Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anschlag“ die Wörter „oder Anzeige“ und nach der Angabe „(Gemeindetafeln)“ die Wörter „, auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde“ eingefügt.
17. In Art. 29 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
18. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindegänger“ die Wörter „Gemeindegängerinnen und“ eingefügt.
19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt und vor dem Wort „Einwohnern“ werden jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen die gewählte Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats,
5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
6. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
7. eine Landrätin oder ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde,
8. eine Kreisrätin oder ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

d) In Abs. 4 Satz 5 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

20. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „sein Stellvertreter“ werden durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.

21. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt, die Wörter „seiner Stellvertreter“ werden durch die Wörter „ihrer Stellvertretungen“ ersetzt und vor den Wörtern „vom ersten Bürgermeister“ werden die Wörter „von der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

22. Die Überschrift vor Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„b) Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ihre Stellvertretung“.

23. Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34

Rechtsstellung der ersten
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) ¹Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Gemeinde. ²In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führen sie die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.

(2) ¹In kreisfreien Gemeinden, in Großen Kreis-

städten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister). ²In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2 500, höchstens aber 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte sein sollen (ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister). ³In Gemeinden mit bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sein sollen.

(3) Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.

(4) Satzungen nach Abs. 2 gelten auch für künftige Amtszeiten, wenn sie nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt.

(5) Erste Bürgermeisterinnen oder erste Bürgermeister können nicht sein:

1. die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen und
2. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde.“

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 35

Rechtsstellung der weiteren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „einen“ das Wort „eine,“ und vor dem Wort „Bürgermeister“ werden die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bürger-

meister“ jeweils die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“, vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen oder“ und vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Zum“ durch die Wörter „Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum“ ersetzt und vor den Wörtern „zum ersten Bürgermeister“ die Wörter „zur ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „eines weiteren Bürgermeisters“ die Wörter „einer weiteren Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

25. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

26. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 37

Zuständigkeit der ersten
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“.

b) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ jeweils die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.

e) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt, vor dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeit-

- nehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
27. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
28. Art. 39 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 39
- Stellvertretung;
Übertragung von Befugnissen
- (1) ¹Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. ²Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.
- (2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Gemeindebediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.“
29. In Art. 40 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
30. In Art. 41 Satz 1 werden die Wörter „zum Beamten“ durch die Wörter „zu Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.
31. Art. 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „einen Gemeindebeamten“ die Wörter „eine Gemeindebeamtin oder“ eingefügt, das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „der Oberbürgermeister“ die Wörter „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden vor den Wörtern „einen Gemeindebeamten“ die Wörter „eine Gemeindebeamtin oder“ eingefügt, das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
32. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ sowie vor den Wörtern „dem Oberbürgermeister“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ sowie vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“, vor dem Wort „Gemeindebeamten“ die Wörter „Gemeindebeamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
33. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „unverzüglich“ wird gestrichen.
- dd) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“
34. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Gleiches gilt, falls die Gemeinde einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Gemeinderatsmitglieder erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“
35. In Art. 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
36. In Art. 51 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „keiner der Bewerber“ durch die Wörter „weder eine Bewerberin noch ein Bewerber“ und das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.
37. Art. 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 bis 7 werden angefügt:
- „²Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. ³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. ⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. ⁵Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ⁶Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. ⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“
38. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt, die Wörter „mit Zustimmung des Gemeinderats“ werden gestrichen und nach dem Wort „stören,“ werden die Wörter „mit Zustimmung des Gemeinderats“ eingefügt.
39. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Namen der“ und die Wörter „und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes“ gestrichen.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.
- (3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich Kopien erteilen lassen.“

- ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können die Gemeinden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet entsprechend.“
40. In Art. 56 Abs. 3 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Gemeindegewohnerin und jeder“ ersetzt.
41. Art. 56a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²In gleicher Weise hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ihre oder seine Stellvertretung zu verpflichten.“
- c) In Satz 3 werden die Wörter „hat er“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
42. In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
43. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „er sie“ werden durch die Wörter „sie oder er die Entscheidungen“ ersetzt.
44. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürger-
- meisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gemeindegewohnern“ die Wörter „Gemeindegewohnerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinderäte“ durch das Wort „Gemeinderatsmitglieder“ und das Wort „Stadträte“ durch das Wort „Stadtratsmitglieder“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
45. Art. 60a wird wie folgt gefasst:
- „Art. 60a
- Ortssprecherinnen und Ortssprecher
- (1) ¹In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. ²Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt. ³Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. ⁵Die Amtszeit endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. ²In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahl-

briefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.

(3) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. ²Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für den Gemeindeteil ein Bezirksausschuss nach Art. 60 Abs. 2 besteht.“

46. In Art. 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ jeweils die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.

47. In Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

49. Art. 87 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des Abs. 1 oder des Abs. 3 Satz 1 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Strom“ die Angabe „ , thermischer Energie“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas dienen einem öffentlichen Zweck. ²Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in ei-

nem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. ³Tätigkeiten, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie im Verhältnis zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen fördern. ⁴Verbundene Tätigkeiten fördern den Hauptzweck insbesondere, wenn die Leistungen erforderlich sind, um Anlagen zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas einschließlich der Nutzung für Zwecke der Elektromobilität zu errichten, zu warten oder instand zu setzen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher, dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für Tätigkeiten, die üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Trinkwasser erbracht werden, entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

50. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“, vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmern“ die Wörter „sowie gegenüber Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.

51. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Beamten und“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie“ ersetzt und vor dem Wort „Versorgungsempfänger“ jeweils die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.
52. Art. 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.
53. In Art. 100 Abs. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
54. Art. 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ sowie vor den Wörtern „zum Vorsitzenden“ die Wörter „zur oder“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
55. Art. 104 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Wörter „sein Amt“ werden durch die Wörter „das Amt“ ersetzt.
56. In Art. 110 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.
57. Art. 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“, vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ und nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.
58. Art. 120 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausführungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:
1. das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach den Art. 2 bis 4 und 11,
 2. das Nähere zu amtlichen Bekanntmachungen nach Art. 26 Abs. 2.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „und und“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
59. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:
- „Art. 120b
- Übergangsregelung
- (1) ¹Die Rechtsstellung der vor dem 1. Januar 2024 gewählten ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bleibt bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit unberührt. ²Für zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist Art. 34 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) ¹Für vor dem 1. Januar 2024 gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und für Gemeinderatsmitglieder, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, ist Art. 31 Abs. 3 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden. ²Darüber hinaus ist für ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, bei deren jeweils unmittelbar anschließender Wiederwahl Art. 31 Abs. 3 in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum Ende der letzten Amtszeit anwendbar.
- (3) Für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, ist Art. 90 Abs. 3 Satz 6 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“
60. In Art. 122 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.
- § 3**
- Weitere Änderung der
Gemeindeordnung**
- Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeber-schutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Ausge-

nommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97

Pflicht zur Einrichtung
interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 4

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 5 Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisbürgern“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner;
Kreisbürgerinnen und Kreisbürger“.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreiseinwohner“ die Wörter „Kreiseinwohnerinnen und“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

3. In Art. 12 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die

Wörter „Kreisbürgerinnen und“ sowie vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

4. Art. 12a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“, vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ sowie vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „Kreisbediensteten und“ durch die Wörter „Kreisbediensteten sowie“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Kreisbürgern“ die Wörter „Kreisbürgerinnen oder“ eingefügt.

d) In Abs. 6 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ sowie vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bürgern“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.

f) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden vor den Wörtern „jeder Kreisbürger“ die Wörter „jede Kreisbürgerin und“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Der Kreistag kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. ⁶Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Wahl einer der Landkreisge-

meinden, der Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.“

g) In Abs. 11 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

h) In Abs. 18 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.

5. Art. 12b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreiseinwohner“ die Wörter „Kreiseinwohnerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

c) In Abs. 6 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

6. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Verpflichtete“ durch die Wörter „die Verpflichteten“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

7. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin und“ eingefügt.

c) In Abs. 5 werden die Wörter „den gewählten

Stellvertreter“ durch die Wörter „die gewählte Stellvertretung“ ersetzt und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

8. Art. 14a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

9. In Art. 22 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

10. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Jedem Kreisrat muß“ durch die Wörter „Jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat muss“ ersetzt.

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „und den Kreisräten“ durch die Wörter „sowie den Kreisrätinnen und Kreisräten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Kreisrätinnen und Kreisräte können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises und des Landratsamts,
2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befasst sind,
4. die Landrätin oder der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,
5. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde,
6. Kreisrätinnen und Kreisräte eines anderen Landkreises,
7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde.

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von

Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor den Wörtern „ein Kreisrat“ die Wörter „eine Kreisrätin oder“ eingefügt, die Wörter „daß er“ gestrichen und die Wörter „könne, so hat er“ werden durch die Wörter „zu können, so sind“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

dd) In Satz 6 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ sowie vor den Wörtern „zum Kreisrat“ die Wörter „zur Kreisrätin oder“ eingefügt.

12. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Einberufung des Kreistags

¹Die Landrätin oder der Landrat bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. ²Der Kreistag ist auch einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. ³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“

13. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „und den Kreisräten“ durch die Wörter „sowie den Kreisrätinnen und Kreisräten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ sowie vor

- dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
14. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „vom Landrat“ die Wörter „von der Landrätin oder“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“
15. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „des gewählten Stellvertreters des Landrats“ werden durch die Wörter „ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.
- b) In Nr. 11 werden die Wörter „des Stellvertreters des Landrats“ durch die Wörter „der Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats“ ersetzt.
16. Die Überschrift vor Art. 31 wird wie folgt gefasst:
- „c) Die Landrätinnen und Landräte und sowie ihre Stellvertretung“.
17. Art. 31 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
- Die Landrätinnen und Landräte
- ¹Die Landrätinnen und Landräte sind Beamtinnen und Beamte des jeweiligen Landkreises. ²Sie sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit. ³Landrätin oder Landrat kann nicht eine Landrätin oder ein Landrat eines anderen Landkreises sein.“
18. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 32
- Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „eine stellvertretende Landrätin oder einen stellvertretenden Landrat“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie oder er ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Zum Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „Zur stellvertretenden Landrätin oder zum stellvertretenden Landrat“ ersetzt, vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“, vor den Wörtern „zum Landrat“ die Wörter „zur Landrätin oder“ eingefügt sowie das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 3 werden die Wörter „eines gewählten Stellvertreters des Landrats“ durch die Wörter „einer gewählten stellvertretenden Landrätin oder eines gewählten stellvertretenden Landrats“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
19. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Er vollzieht“ durch die Wörter „Sie vollziehen“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und das Wort „sein“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.
20. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 34
- Zuständigkeit der Landrätinnen und Landräte“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort

- „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 und 3 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ jeweils die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ wird jeweils durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
22. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Staatsbeamter“ die Wörter „eine Staatsbeamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er soll als juristischer Sachverständiger“ durch die Wörter „Sie sollen als juristische Sachverständige“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Staatsbeamte“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Staatsbeamten“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt und das Wort „seine“ wird durch das Wort „eigene“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
23. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Landrat“ werden die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Landrat“ werden die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten ist die Landrätin oder der Landrat.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er führt“ durch die Wörter „Sie führen“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
24. In Art. 40 Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

25. Art. 41a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 werden vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ und die Wörter „und die Kreisräte“ werden durch die Wörter „sowie die Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kreisrates“ durch die Wörter „einer Kreisrätin oder eines Kreisrates“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „den betroffenen Kreisrat“ durch die Wörter „die betroffenen Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden vor den Wörtern „ein Kreisrat“ die Wörter „eine Kreisrätin oder“ und vor den Wörtern „eines Kreisrates“ die Wörter „einer Kreisrätin oder“ eingefügt.
 - ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Gleiches gilt, falls der Landkreis einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Kreisrätinnen und Kreisräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

26. In Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

27. In Art. 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

28. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Kreisrätin oder kein“ ersetzt und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „einer“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „keiner der Bewerber“ durch die Wörter „weder eine Bewerberin noch ein Bewerber“ ersetzt und das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.

29. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. ²Ergänzend kann der Landkreis eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. ³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. ⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. ⁵Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ⁶Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. ⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

30. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. ³Sie oder er kann Kreisrätinnen und Kreisräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung ausschließen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ und die Wörter „ausgeschlossenen Kreisrat“ werden durch die Wörter „ausgeschlossenes Mitglied“ ersetzt.

31. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.“
32. Art. 50a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
33. In Art. 51 Abs. 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
34. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „er sie“ werden durch die Wörter „sie oder
- er die Entscheidungen“ ersetzt.
35. In Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ jeweils die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
36. In Art. 62 Abs. 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
37. Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
38. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“, vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmern“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
39. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ jeweils die Wörter „sowie Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
40. Art. 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.
41. In Art. 86 Abs. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
42. In Art. 88 Abs. 4 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
43. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „zum“ die Wörter „zur oder“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
44. Art. 90 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sein Amt“ durch die Wörter „das Amt“ ersetzt.
45. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ sowie vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt und die Wörter „den gewählten Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „die gewählte stellvertretende Landrätin oder den gewählten stellvertretenden Land-

rat“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „kein gewählter Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „keine gewählte stellvertretende Landrätin und kein gewählter stellvertretender Landrat“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

46. Art. 106 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausführungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach den Art. 2, 3 und 8 zu regeln.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.

47. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Übergangsregelung

(1) Für Kreisrätinnen und Kreisräte, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, ist Art. 24 Abs. 3 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fas-

sung anzuwenden.

(2) Für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, ist Art. 78 Abs. 3 Satz 6 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

48. In Art. 108 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

§ 5

Weitere Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur
Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

§ 6

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Bezirksbürgern“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11
Bezirkseinwohnerinnen und
Bezirkseinwohner;
Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirkseinwohner“ die Wörter „Bezirkseinwohnerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen oder“ eingefügt.
3. In Art. 12 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
4. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Verpflichtete“ durch die Wörter „die Verpflichteten“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
5. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin und“ eingefügt.
6. Art. 14a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter“ durch die Wörter „die Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten sowie ihre gewählte Stellvertretung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
7. In Art. 21 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 8. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
 9. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Bezirksräten)“ durch die Wörter „(Bezirksrätinnen und Bezirksräte)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bezirksrätinnen und Bezirksräte können nicht sein

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bezirks,
2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Bezirk mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Regierung, die unmittelbar mit Aufgaben des Bezirks befasst sind (Art. 35a und 35b),
4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befasst sind,
5. Bezirksrätinnen und Bezirksräte eines anderen Bezirks.

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

10. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident beruft den Bezirkstag mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er ist auch einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksrätinnen und Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. ³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzu-

finden. ⁴Die erste Sitzung des Bezirkstags nach seiner Neuwahl beruft abweichend von Satz 1 die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident spätestens vier Wochen nach der Wahl ein.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor den Wörtern „ein Bezirkstagsrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ eingefügt, die Wörter „daß er“ gestrichen sowie das Wort „könne“ durch die Wörter „zu können“ und die Wörter „hat er“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

dd) In Satz 6 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ sowie vor den Wörtern „zum Bezirkstagsrat“ die Wörter „zur Bezirksrätin oder“ eingefügt.

11. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ und vor dem Wort „Bezirksräten“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 5 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

12. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „vom Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „von der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“

13. Art. 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirksstagspräsident“ die Wörter „die Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die gewählte stellvertretende Bezirksstagspräsidentin oder der gewählte stellvertretende Bezirksstagspräsident, mit deren zusätzlichen Zustimmung auch ein vom Bezirkstag bestimmtes Bezirksstagsmitglied, den Vorsitz führen.“
- c) In Satz 3 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt und vor dem Wort „sein“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

14. In Art. 29 Nr. 4 werden die Wörter „des Bezirksstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „der Bezirksstagspräsidentinnen und Bezirksstagspräsidenten sowie ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.

15. Die Überschrift vor Art. 30 wird wie folgt gefasst:

- „c) Die Bezirksstagspräsidentinnen und Bezirksstagspräsidenten sowie ihre Stellvertretung“.

16. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Wahl und Rechtsstellung der
Bezirksstagspräsidentinnen und
Bezirksstagspräsidenten sowie
ihrer Stellvertretung“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksstagspräsidentin und der“ und die Wörter „und sein Stellvertreter“ werden durch die Wörter „sowie die stellvertretende Bezirksstagspräsidentin oder der stellvertretende Bezirksstagspräsident“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksstagspräsidentin und der“, die Wörter „und sein gewählter Stellvertreter“ werden durch die Wörter „sowie die gewählte stellvertretende Bezirksstagspräsidentin und der gewählte stellvertretende Bezirksstagspräsident“ ersetzt sowie vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen oder“ eingefügt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bezirksstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „oder seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „oder der gewählten stellvertretenden Bezirksstagspräsidentin oder des gewählten stellvertretenden Bezirksstagspräsidenten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Bezirksstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „das Beamtenverhältnis der gewählten stellvertretenden Bezirksstagspräsidentin oder des gewählten stellvertretenden Bezirksstagspräsidenten“ ersetzt.

17. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „des Bezirksstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Bezirksstagspräsidentin oder der Bezirksstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3) einzelne ihrer oder seiner Befugnisse der gewählten stellvertretenden Bezirksstagspräsidentin oder dem gewählten stellvertretenden Bezirksstagspräsidenten, nach deren Anhörung auch einer Bezirksrätin oder einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten, der leitenden Beamtin oder dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen. ²Eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags.“

18. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

„Art. 32

Vorsitz im Bezirkstag;
Vollzug der Beschlüsse

¹Die Bezirksstagspräsidentin oder der Bezirks-

tagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss. ²Sie vollziehen die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse. ³Ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident verhindert oder persönlich beteiligt, so handelt ihr Vertreter. ⁴Ist dieser bereits Mitglied des Bezirksausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.“

19. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Zuständigkeit der
Bezirkstagspräsidentinnen und
Bezirkstagspräsidenten“.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ jeweils die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

e) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.

20. Art. 33a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.

21. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ werden die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ werden die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident. ²Sie führen die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten.“

d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Direktoren der Nervenkrankenhäuser“ durch die Wörter „Direktorinnen und Direktoren der psychiatrischen Fachkrankenhäuser“, das Wort „Stellvertretern“ durch das Wort „Stellvertretung“, das Wort „Nervenärzte“ durch die Wörter „Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie“, das Wort „Nervenkrankenhaus“ durch die Wörter „psychiatrischen Fachkrankenhaus“ und das Wort „Nervenkrankenhauses“ durch die Wörter „psychiatrischen Fachkrankenhauses“ ersetzt.

e) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

22. Art. 35a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Verwaltungsbeamten“ die Wörter „Verwaltungsbeamtinnen oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte sowie die leitende Beamtin oder der leitende Beamte der Sozialhilfverwaltung werden im Einvernehmen mit der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten bestellt.“
23. Art. 35b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
24. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 36
Regierungspräsidentin und
Regierungspräsident sowie Bezirkstag“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Regierungspräsidentin oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident und ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „des Regierungspräsidenten“ die Wörter „der Regierungspräsidentin oder“ eingefügt.
25. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Regierungspräsidentin oder der“ ersetzt.
26. In Art. 38 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
27. Art. 38a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ sowie vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In den Sätzen 2 bis 4 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Bezirksrats“ durch die Wörter „einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „den betroffenen Bezirksrat“ durch die Wörter „die betroffenen Bezirksrätinnen und Bezirksräte“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden vor den Wörtern „ein Bezirksrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ und vor den Wörtern „eines Bezirksrats“ die Wörter „einer Bezirksrätin oder“ eingefügt.
- ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „⁶Gleiches gilt, falls der Bezirk einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Bezirksrätinnen und Bezirksräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
28. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Bezirksrätin und kein“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
29. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „ein Bezirksrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Bezirksrats“ durch die Wörter „Mitglieds des Bezirkstags“ ersetzt.
30. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Bezirksrätin oder kein“ und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „einer“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 6 werden vor den Wörtern „der Bewerber“ die Wörter „der Bewerberinnen oder“ eingefügt und das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.
31. Dem Art. 43 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. ²Ergänzend kann der Bezirk eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. ³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. ⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. ⁵Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Bezirkstags. ⁶Mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. ⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“
32. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. ³Sie oder er kann Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen.“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ und die Wörter „ausgeschlossenen Bezirksrat“ werden durch die Wörter „ausgeschlossenes Mitglied“ ersetzt.
33. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Bezirkstag zu genehmigen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Bezirkstags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können die Bezirke Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.“
34. Art. 47a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksstagspräsidentin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bezirksstagspräsident seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „die Bezirksstagspräsidentin oder der Bezirksstagspräsident ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „hat er“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
35. In Art. 48 Abs. 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
36. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirksstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirksstagspräsident“ die Wörter „die Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „er sie“ werden durch die Wörter „sie oder er die Entscheidungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Regierungspräsidenten“ die Wörter „der Regierungspräsidentin oder“ eingefügt.
37. In Art. 56 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
38. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
39. Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
40. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des Bezirksstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Bezirksstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirksstagspräsidentin oder“, vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmern“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
41. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirksstagspräsident“ die Wörter „die Bezirksstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder

sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie die Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie der Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
42. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.
43. In Art. 82 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
44. In Art. 84 Abs. 4 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
45. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „zum Vorsitzenden“ die Wörter „zur oder“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 2“
- durch die Angabe „Art. 28 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
46. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
47. Art. 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt sowie die Wörter „den gewählten Stellvertreter des“ durch die Wörter „die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder den gewählten stellvertretenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „kein gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten“ durch die Wörter „keine gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin und kein gewählter stellvertretender Bezirkstags-

präsident“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

48. Art. 101 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausführungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Gebietsänderungen nach den Art. 2, 3 und 8 zu regeln.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.

49. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Übergangsregelung

(1) Für Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die ihr Amt am 14. Oktober 2023 ausüben, ist Art. 23 Abs. 4 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des 14. Oktober 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen, die ihr Amt am 14. Oktober 2023 ausüben, ist Art. 76 Abs. 3 Satz 6 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ab-

lauf des 14. Oktober 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

50. In Art. 103 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

§ 7

Weitere Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“

2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

§ 8

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
2. In Art. 29 Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsvorsitzender“ die Wörter „Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
3. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 30
Rechtsstellung der
Verbandsvorsitzenden sowie der übrigen
Verbandsrätinnen und Verbandsräte“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“, die Wörter „seine Stellvertreter“ werden durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt sowie vor dem Wort „Verbandsräte“ werden die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Teilsatz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Wahlbeamte“ die Wörter „Wahlbeamtinnen oder kommunale“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ sowie vor den Wörtern „eines Verbandsrats“ die Wörter „einer Verbandsrätin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Verpflichteten durch ihr Alter, ihre Berufs- oder Familienverhältnisse, ihren Gesundheitszustand oder sonstige in ihrer Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert sind.“
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „den Verbandsrat“ die Wörter „die Verbandsrätin oder“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind, ausgenommen die für die Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats gewählte Person.“
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Verbandsvorsitzenden und“ durch die Wörter „der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie“ ersetzt und vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Verbandsrat“ die Wörter „eine Verbandsrätin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“, vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ und vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verbandsräte und“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Verbandsräte und“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt sowie nach dem Wort „neuen“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
5. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „kein Verbandsvorsitzender“ die Wörter „keine Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
6. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ jeweils die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „sich bewerbende Personen“ und das Wort „enthalten“ durch das Wort „erhalten“ sowie die Wörter „welche Bewerber“ durch die Wörter „welche Bewerberinnen“

oder Bewerber“ ersetzt.

- cc) In Satz 7 werden vor den Wörtern „ein Bewerber“ die Wörter „eine Bewerberin oder“ eingefügt sowie die Wörter „mehr Bewerber“ durch die Wörter „mehr sich bewerbende Personen“ und die Wörter „dem Bewerber“ durch die Wörter „der Person“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.

7. Art. 33a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ jeweils die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und vor dem Wort „Verbandsräte“ werden die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Verbandsrats“ durch die Wörter „einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrats“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „den betroffenen Verbandsrat“ durch die Wörter „die betroffenen Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ ersetzt.

- dd) In Satz 5 werden vor den Wörtern „ein Verbandsrat“ die Wörter „eine Verbandsrätin oder“ und vor den Wörtern „eines Verbandsrats“ die Wörter „einer Verbandsrätin oder“ eingefügt.

- ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Gleiches gilt, falls der Zweckverband einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die

Verbandsrätinnen und Verbandsräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“

- d) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.

8. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Verbandsvorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Verbandsvorsitzende“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.

- bb) In Nr. 6 werden die Wörter „des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter“ durch die Wörter „der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung“ ersetzt.

9. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung“ ersetzt.

- bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „einen weiteren Stellvertreter“ durch die Wörter „eine weitere Stellvertretung“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die oder der Verbandsvorsitzende soll gesetzlicher Vertreter einer Gemeinde oder eines Landkreises oder Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident eines Bezirks sein, die dem Zweckverband angehören.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Verbands-

- vorsitzende und seine Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
10. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ werden die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt, das Wort „seiner“ wird gestrichen, das Wort „seinen“ wird durch das Wort „den“ und das Wort „Stellvertreter“ wird durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
11. In Art. 37 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
12. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“
- wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor den Wörtern „und für Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen“ und vor den Wörtern „dem Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor den Wörtern „und für Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen“ und vor den Wörtern „dem Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten.“
13. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 werden vor dem Wort „des“ jeweils die Wörter „der oder“ eingefügt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“
14. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Verbandsvorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Verbandsvorsitzenden“ ersetzt.
15. In Art. 41 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter

„Die oder der“ ersetzt.

16. In Art. 47 Abs. 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

17. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ ; Übergangsregelung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, ist Art. 30 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 9

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Die Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 39 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

2. In Art. 2 Abs. 5 Satz 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „und Angestellte“ durch die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine stellvertretende Person“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person aus dem Kreis der ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister zur oder zum Gemeinschaftsvorsitzenden sowie eine oder zwei Stellvertretungen, und zwar je auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „des“ jeweils die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ihrer Beamtinnen und Beamten.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Beamten“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und vor den Wörtern „der in der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

6. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

b) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„³Die amtliche Bekanntmachung kann auch da-

durch bewirkt werden, dass die Rechtsvorschrift in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, auf einer öffentlichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird;“.

§ 10

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Bezirksrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Bezirksrat“

jeweils die Wörter „Bezirksrätin oder“ eingefügt.

- cc) In Nr. 6 Satz 1 werden vor der Angabe „Bezirksrat“ die Wörter „Bezirksrätin oder“ und vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

- dd) In Nr. 7 Satz 1 werden vor der Angabe „Bezirkstagspräsident“ die Wörter „Bezirkstagspräsidentin oder“, vor der Angabe „Bezirksrat“ die Wörter „Bezirksrätin oder“ und vor den Wörtern „eines Bezirksrats“ die Wörter „einer Bezirksrätin oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewählten“ durch die Wörter „gewählten Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „ein Gewählter“ durch die Wörter „eine gewählte Person“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „zum Bezirksrat“ die Wörter „zur Bezirksrätin oder“ eingefügt, das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt und vor dem Wort „er“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ jeweils die Wörter „sie oder“ eingefügt und das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „zum Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „zur Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „zu seinem Stellvertreter“ werden durch die Wörter „deren Stellvertretung“ ersetzt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Stimmberechtigte“ durch die Wörter „stimmberechtigte Perso-

nen“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden vor den Wörtern „dem Bezirksrat“ die Wörter „der Bezirksrätin oder“ eingefügt.
5. In Art. 6 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

§ 11

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 25 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„5Stirbt der entlassene Beamte oder die entlassene Beamtin auf Zeit vor Übernahme in das frühere Dienstverhältnis, kann den Hinterbliebenen von dem zur Rückübernahme verpflichteten früheren Dienstherrn in entsprechender Anwendung des Art. 42 BayBeamtVG ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, wenn der Antrag innerhalb der Frist des Satzes 2 gestellt wurde.“
2. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bayerischen Reisekostengesetz“ die Angabe „(BayRKG)“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Beamten und Beamtinnen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 kann für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle ein Dienstwagen unentgeltlich überlassen werden.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
3. Art. 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für die Entschädigung der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen gilt Abs. 2 entsprechend. ²Die Entschädigung kann um bis zu ein Drittel der in Anlage 3 bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine

hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird.“

4. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 48 Abs. 2 gilt entsprechend.“
5. In Art. 57 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit nicht ein Anspruch auf entsprechende Sachleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.“ ersetzt.
6. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs.1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dieses Amt in derselben Gemeinde mindestens zwölf Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet oder dieses Amt im selben Bezirk mindestens zehn Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens acht Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dieses Amt in derselben Gemeinde oder im selben Landkreis mindestens zehn Jahre, in den Fällen des Art. 41 Abs. 2 GLKrWG mehr als acht Jahre, bekleidet hat oder dieses Amt im selben Bezirk mindestens acht Jahre bekleidet hat.“
7. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „1 430 €“ durch die Angabe „2 042,47 €“ und die Angabe „858 €“ durch die Angabe „1 225,48 €“ ersetzt.
8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:

„Art. 65

Übergangsregelung

Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“
9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.

10. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu Art. 53 Abs. 2 und 3)

Monatliche Entschädigungen für die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen

1. Ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Einwohner der Gemeinde			Rahmensätze		
	bis	1 000	1 298,50 €	bis	3 376,01 €
1 001	bis	3 000	3 246,17 €	bis	4 869,27 €
3 001	bis	5 000	4 284,93 €	bis	5 778,16 €
	über	5 000	4 934,19 €	bis	6 232,64 €

2. Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen

Einwohner des Bezirks			Höchstbetrag
	bis	1 500 000	7 790,80 €
1 500 001	bis	3 000 000	8 102,43 €
	über	3 000 000	8 414,06 €.

§ 12

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.

§ 13

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 und die §§ 6 und 11 am 15. Oktober 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-12-G

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 15 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Meldepflichten“ die Wörter „und interkollegialer Ärzteaustausch zum“ eingefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.
3. Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches zur Offenbarung dessen befugt, was ihnen anvertraut oder bekannt geworden ist, wenn sich hieraus Anhaltspunkte ergeben, dass Minderjährige von physischer, psychischer

oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind. ²Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gelten in den Fällen der Abs. 1 und 2 ausnahmsweise nicht. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein zugänglicher Form bereitzustellen. ³Auf Verlangen erhält die betroffene Person zusätzlich Informationen nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen. ⁴Art. 15 DSGVO bleibt unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2126-12-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krebsregistergesetzes

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Krebsregistergesetz (BayKRegG) vom 7. März 2017 (GVBl. S. 26, BayRS 2126-12-G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identitätsdaten“ die Wörter „sowie der nach Art. 4 meldepflichtigen Daten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese Daten sind unverzüglich aus dem Bayerischen Krebsregister zu löschen, sobald ihre Kenntnis nicht mehr für gesetzliche Abrechnungszwecke erforderlich ist.“

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Der Widerspruch betrifft bereits erfasste Daten nach Satz 1 sowie künftig eingehende Meldungen.“

dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Unbeschadet der Löschung gemäß Satz 2 ist die Vertrauensstelle im Falle eines Widerspruchs befugt, die jeweiligen Identitätsdaten in einer gesondert zu führenden, vertraulichen Liste zu speichern und ausschließlich zu Zwecken eines Datenabgleichs mit zukünftigen Meldungen zu verwenden.“

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , für die Übermittlung von Daten an das Robert Koch-Institut“

gestrichen.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „LGL“ die Wörter „ , sofern zum Zeitpunkt der Datenübermittlung durch das LGL kein Widerspruch gemäß Art. 5 vorliegt,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Wörter „für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „LGL“ die Wörter „ , sofern zum Zeitpunkt der Datenübermittlung durch das LGL kein Widerspruch gemäß Art. 5 vorliegt,“ eingefügt.

d) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „sobald sie“ die Wörter „von einem Widerspruch gemäß Art. 5 in Kenntnis gesetzt worden ist oder sobald die Daten“ eingefügt.

4. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 17a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 14 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse“ durch die Wörter „Würde, die Interessen und Bedürfnisse sowie die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Selbstverantwortung“ die Wörter „ , die Teilhabe am Leben der Gesellschaft“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
- c) In den Nrn. 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
- d) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Bewohnern“ die Wörter „oder der den Initiatoren gegenüber den Mieterinnen und Mietern“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ , pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „oder pflegebedürftige Volljährige“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, in denen volljährige Menschen mit Behinderung im Sinn von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte volljährige Menschen im Sinn von § 99 Abs. 2 SGB IX zusammenleben und diesen entgeltlich persönlicher Wohnraum im Sinn von § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) überlassen wird sowie Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden. ²Für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gelten vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 die Bestimmungen des Zweiten Teils.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach der Angabe „Abs. 1“ werden die Wörter „oder des Abs. 2“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen, sodass ein Mindestmaß an gemeinsamer Lebensführung zu bewältigen ist. ²Ambulant betreute Wohngemeinschaften können trägergesteuert oder selbstgesteuert sein. ³Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind selbstgesteuert, wenn

1. die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet ist,
2. die Mieterinnen und Mieter oder deren gesetzliche Vertretungs- oder Betreuungspersonen

sonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,

3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben und

4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden.

⁴Für selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, gelten die Bestimmungen des Dritten Teils sowie die Art. 23 und 24. ⁵Liegen die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vor, ist die ambulant betreute Wohngemeinschaft trägergesteuert. ⁶Auf trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, finden die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung. ⁷Bei trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist anstelle einer Bewohnervertretung ein Gremium der Selbstbestimmung zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens einzurichten.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. überwiegend Personen aufnehmen und betreuen, die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie“.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

3. Die Überschrift des zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Bedürfnisse“ werden die Wörter „sowie die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität“ und nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Wörter „ , Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch“ eingefügt.

cc) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleistet wird, insbesondere

a) die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,

b) ein ausreichender und der Konzeption der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe angepasster Schutz der Bewohnerinnen und

- Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird,
- c) von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene nach dem allgemein anerkannten Stand hygienewissenschaftlicher Erkenntnisse eingehalten sowie
- d) bei außerklinischer Intensivpflege die einschlägigen Anforderungen an die ärztliche, gesundheitliche und pflegerische Betreuung schwerstpflegebedürftiger oder beatmungspflichtiger Menschen und der sachgerechte Umgang mit medizinischen Geräten beachtet werden,“.
- dd) In Nr. 9 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“, die Wörter „das Konzept“ durch die Wörter „die Konzeption“ und die Wörter „gewährleistet wird“ durch die Wörter „zu gewährleisten“ ersetzt.
- ee) In Nr. 10 werden die Wörter „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ durch die Wörter „besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch das Wort „Bedarfsplanungen“ ersetzt.
- e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe“ durch die Wörter „besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und die Wörter „in der Altenhilfe“ durch die Wörter „der Pflege“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „bei Bedarf“ gestrichen.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Nrn. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 4 werden die Wörter „ , bei Pflegeheimen“ durch die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, bei stationären Einrichtungen der Pflege“ und die Wörter „bei Einrichtungen der Behindertenhilfe“ durch die Wörter „bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 6 werden die Wörter „§ 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 SGB XII oder § 125 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ddd) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- eee) Folgende Nr. 8 wird angefügt:
- „8. eine fachliche Konzeption, die insbesondere Angaben zu den angebotenen Pflege- und Betreuungsleistungen, zum Hygieneschutz und zur Gewaltprävention enthält.“
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die zuständige Behörde soll den Eingang der Anzeige nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich oder elektronisch bestätigen und mitteilen, welche zusätzlichen Unterlagen sie benötigt. ²Sie prüft, ob Bedenken gegen eine Betriebsaufnahme bestehen und eine Betriebsuntersagung nach Art. 15 Abs. 3 oder sonstige erforderliche Anordnungen nach diesem Gesetz zu erlassen sind.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und nach dem Wort „Einrichtung“ werden die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“

eingefügt.

f) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Die stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben der zuständigen Behörde besondere Ereignisse und die daraus eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich anzuzeigen. ²Besondere Ereignisse im Sinn von Satz 1 liegen vor, wenn

1. von tätigkeitsbezogenen Strafverfahren gegen Beschäftigte oder Dritte Kenntnis erlangt wurde,
2. der unnatürliche Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners festgestellt wurde,
3. der Verdacht von physischer oder sexualisierter Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner besteht,
4. eine erhebliche Beeinträchtigung für Bewohnerinnen und Bewohner oder des ordnungsgemäßen Betriebs der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe zu befürchten oder eingetreten ist,
5. die personellen Mindestanforderungen dauerhaft erheblich unterschritten werden oder
6. ein Hausverbot nach Art. 5 erteilt wurde.

³Ein Strafverfahren ist tätigkeitsbezogen, wenn die zur Last gelegte Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Versorgung pflege- oder betreuungsbedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderung begangen wurde.“

6. In Art. 5 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Informationspflichten“.

b) In Nr. 1 werden die Wörter „ , Hilfe- oder Förderplanung“ durch die Wörter „oder Bedarfsplanung“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

c) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

d) Nr. 3 wird aufgehoben.

8. In Art. 8 Abs. 1, 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

9. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1“ durch die Wörter „und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe oder Teile hiervon im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

10. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die stationären Einrichtungen“ die Wörter „und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und nach den Wörtern „einer stationären Einrichtung“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Der zuständigen Behörde ist Einsicht in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen (Geschäftsunterlagen) zu gewähren.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt gefasst:

„⁸Die Aufzeichnungen nach Art. 7 hat der Träger grundsätzlich am Ort der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe zur Prüfung vorzuhalten und deren Herausgabe durch eine hierzu

geeignete Person sicherzustellen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der stationären Einrichtung“ gestrichen.

bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Aufzeichnungen“ die Wörter „Dokumentation im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 und 10 sowie“ und nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

ddd) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflege- und Versorgungszustand unmittelbar zu begutachten.“

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

cc) Die Sätze 6 bis 8 werden die Sätze 2 bis 4.

dd) Satz 9 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „grundsätzlich“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt und die Wörter „der Einrichtung“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Krankenversicherung das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe 3)“ durch die Wörter „ein hohes Qualitätsniveau“ ersetzt und vor dem Wort „vergleichbare“ werden die Wörter „mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“

gestrichen.

bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ und vor dem Wort „erfolgt“ die Wörter „und Wohnform“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„4Satz 2 gilt nicht, wenn der Prüfrhythmus des Medizinischen Dienstes nach § 114c SGB XI verlängert wurde.“

d) Abs. 4a wird aufgehoben.

e) In Abs. 5 wird die Angabe „bis 4a“ gestrichen.

f) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

g) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Die zuständige Behörde hat bei der ersten Regelprüfung einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 oder 2 festzustellen. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die zuständige Behörde das Vorliegen der abweichenden Wohn- oder Einrichtungsform festzustellen. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungen nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung. ⁵Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie nach diesem Absatz sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung oder Wohnform eine stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe nach Art. 2 Abs. 1 oder 2 ist.“

h) In Abs. 9 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

i) In Abs. 10 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt sowie die Wörter „und Pflege-Prüfberichte“ gestrichen.

11. Die Art. 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„Art. 12

Datenschutzrechtliche Bestimmungen bei
Prüfungen der zuständigen Behörde

(1) ¹Die Verarbeitung der durch Tätigkeiten nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gewonnenen personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung durch die Bewohnerin oder den Bewohner. ²Im Übrigen bedarf die Verarbeitung der nach Art. 11 Abs. 2 gewonnenen personenbezogenen Daten keiner Einwilligung. ³Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist freiwillig; durch die Ablehnung dürfen keine Nachteile entstehen. ⁴In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann. ⁵Die Einwilligung soll in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden. ⁶Personen nach Art. 11 Abs. 2 Satz 3 dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gelten im Anwendungsbereich des Art. 11 ausnahmsweise nicht. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form in der stationären Einrichtung und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe auszuhängen oder auszulegen. ³Auf Verlangen erhält die betroffene Person zusätzlich Informationen von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen. ⁴Die betroffene Person ist von der zuständigen Behörde auf die Beschränkung nach diesem Absatz und die Möglichkeit, Auskunft über die eingeschränkten Informationsrechte zu erhalten, hinzuweisen. ⁵Art. 15 DSGVO bleibt unberührt.

(3) Feststellungen, die aufgrund einer Handlung im Rahmen von Art. 11 Abs. 3 zufällig getroffen werden, dürfen zur Verhütung von dringenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit ohne Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners verwertet werden.

Art. 13

Aufklärung und Anordnungen bei
Mängeln

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb im Sinn

des Art. 3 erfüllt sind.

(2) ¹Sind in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), so kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten erforderlich sind. ²Bei erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln sowie erheblichen Mängeln soll eine Anordnung getroffen werden. ³Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde bei erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 Alternative 1, Nr. 7, 8 Alternative 2, Nr. 10, Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder Art. 20 Nr. 2 und 4 den Träger über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel beraten. ⁴Hiervon unberührt berät und informiert die zuständige Behörde stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

(3) ¹Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. ³Die Pflegesatzparteien sind in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁴Gegen Anordnungen nach Satz 1 können neben dem Träger auch die Pflegesatzparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) ¹Wenn Anordnungen gegenüber stationären Einrichtungen der Pflege oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eine Erhöhung der Vergütung nach § 76 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben und die Anordnungen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. ²Für Anordnungen nach Satz 1 gelten für die Träger der Sozialhilfe Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für den Träger der Eingliederungshilfe mit der Maßgabe entsprechend, dass Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zur Folge haben können und in Übereinstimmung mit Verein-

barungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX auszugestalten sind.

(5) ¹An einer Beratung nach Abs. 2 Satz 2 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII bestehen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ²Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 Abs. 1 bis 6 oder § 85 Abs. 1 SGB XI oder § 39a SGB V bestehen, sowie für Träger der Eingliederungshilfe, sofern die Abstellung der Mängel eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zur Folge hat. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(8) ¹Wird eine stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe auf einen Rechtsnachfolger übertragen (Trägerwechsel), gehen nach diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach Art. 25 angeordnete Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über, wenn diese nicht auf Grund des Verhaltens oder der Person des bisherigen Trägers erlassen wurden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Trägerwechsel zu einer Unterbrechung des Betriebs der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe führt.

(9) ¹Gegenüber kommunalen Trägern kann die zuständige Behörde Zwangsmittel nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. ²Hiervon unberührt bleibt die zuständige Behörde berechtigt, Zwangsmittel gegenüber anderen Trägerformen anzudrohen, festzusetzen und zu vollstrecken.“

12. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der stationären Einrichtung“ gestrichen.

13. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe zu untersagen, wenn die Anforderungen des Art. 3 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. ²Anordnungen reichen in der Regel nicht aus, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner besteht und nicht zu erwarten ist, dass Anordnungen die Gefahr abwenden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „einer stationären Einrichtung“ und „der stationären Einrichtung“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

14. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „stationäre Einrichtungen“ die Wörter „oder besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ eingefügt, nach der Angabe „Art. 2 Abs. 1 und“ wird die Angabe „2 sowie“ eingefügt und die Wörter „solcher stationärer Einrichtungen“ werden gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von stationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 anstreben oder derartige Einrichtungen oder Wohnformen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der stationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.“

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

15. In Art. 17 Abs. 4 wird nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „ , 12“ eingefügt.

16. Die Überschrift des zweiten Teils Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Erstellung und Veröffentlichung von
Ergebnisprotokollen“.

17. Art. 17a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 17a

Ergebnisprotokoll“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu der Prüfung nach Art. 11 Abs. 4 ein schriftliches Ergebnisprotokoll über den Prüfgegenstand und die von ihr am Tag der Überprüfung dabei festgestellten Sachverhalte. ²Das Ergebnisprotokoll umfasst neben der Darstellung der am Tag der Überprüfung getroffenen Feststellungen der zuständigen Behörde in den nach Art. 3 Abs. 2 festgelegten und geprüften Qualitätsbereichen Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen. ³Strukturdaten im Sinn dieses Gesetzes sind Daten

1. zur Art der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform,
2. zu angebotenen Wohnformen,
3. zu angebotenen und belegten Plätzen.

⁴Allgemeine Informationen im Sinn dieser Vorschrift sind Informationen über den Träger und Zielgruppe.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“, das Wort „Pflege-Prüfberichts“ durch das Wort „Ergebnisprotokolls“ ersetzt und nach dem Wort „Risikofaktoren“ die Wörter „und Unterstützungsbedarfe“ eingefügt.

18. Art. 17b wird wie folgt gefasst:

„Art. 17b

Einsichts- und Informationsrechte

(1) ¹Dem Träger ist Gelegenheit zu geben, zu den nach Art. 17a enthaltenen Feststellungen in einer eigenständigen Gegendarstellung Stellung zu nehmen, wenn er nach seiner Würdigung der Sache zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt; Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ³Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls. ⁴Für die Berechnung der Frist gilt Art. 31 BayVwVfG.

(2) Der Träger hat das Ergebnisprotokoll nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 unverzüglich der Bewohnervertretung zu übermitteln.

(3) ¹Der Träger hat eine Kurzfassung eines Ergebnisprotokolls zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, in geeigneter und verständlicher Form zu veröffentlichen. ²Die Kurzfassung beinhaltet Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen sowie eine Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche. ³In der Kurzfassung ist auf das Einsichtsrecht nach Abs. 4 besonders hinzuweisen.

(4) ¹Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, hat der Träger in den Räumlichkeiten der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisprotokolle zu gewähren. ²In der Regel liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn Personen in der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe leben, Personen für sich selbst oder einen Angehörigen einen Pflege- oder Betreuungsplatz suchen oder Personen in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe tätig sind oder werden möchten.“

19. Art. 17c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Pflegequalität“ durch die Wörter „der Pflege- und Betreuungsqualität“ und die Wörter „Einrichtungsträger“ insbesondere auf Grund der Veröffentlichung“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden das Wort „Pflege-Prüfbericht“ durch das Wort „Ergebnisprotokoll“ und die Wörter „nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 Satz 1 veröffentlicht“ durch die Wörter „muss der Be-

wohnervertretung übermittelt werden“ ersetzt.

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 17b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

20. Art. 17d wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

21. In der Überschrift des dritten Teils wird vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerte“ eingefügt.

22. In Art. 18 werden nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ und vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.

23. Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Qualitätsanforderungen in
selbstgesteuerten ambulant betreuten
Wohngemeinschaften

¹Der beauftragte ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst hat sicherzustellen, dass die zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen, insbesondere im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Arznei- und Betäubungsmitteln, der Hygiene, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität) und persönlich und fachlich geeignete Beschäftigte eingesetzt werden sowie die Qualität des Wohnens angemessen ist. ²Die Art. 6 und 8 gelten entsprechend.“

24. In Art. 20 Nr. 4 werden die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch das Wort „Bedarfsplanungen“ ersetzt.

25. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „in“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Absicht der Gründung einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 haben die Initiatoren verbunden mit der Angabe der Pflegegrade der jeweiligen Mieterinnen und

Mieter der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Gründung anzuzeigen. ²Gleiches gilt für die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinn des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger ohne die Angabe der Pflegegrade der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner vorzunehmen ist. ³Wird die selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Initiator gegründet oder begleitet, haben die Mieterinnen und Mieter die Absicht der Gründung anzuzeigen. ⁴Die Anzeige muss eine Konzeption, Musterverträge zur Wohnraumüberlassung und zu den Pflege- und Betreuungsleistungen sowie ein Leistungsangebot enthalten. ⁵Wird beabsichtigt, eine selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft oder Betreute Wohngruppe aufzulösen, muss dies der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4“ und die Angabe „Art. 2 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerten“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bewohnern“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „ , die Initiatoren“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

d) In Abs. 3 werden die Wörter „der Art. 12 und“ durch die Angabe „des Art.“ ersetzt und nach dem Wort „sowohl“ werden die Wörter „bei selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften gegenüber den Initiatoren sowie bei Betreuten Wohngruppen“ eingefügt.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe“ durch die Wörter „Dem Initiator einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder dem Träger einer Betreuten Wohngruppe“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „und Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
- f) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Die zuständige Behörde hat bei der ersten Regelprüfung einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 festzustellen. ²Bei Betreuten Wohngruppen hat sie bei der ersten anlassbezogenen Prüfung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 festzustellen. ³Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die zuständige Behörde das Vorliegen der abweichenden Wohn- oder Einrichtungsform festzustellen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungen nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Maßnahmen nach diesem Absatz sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Wohnform eine selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine Betreute Wohngruppe im Sinn des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ist.“
26. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „in“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner“ durch die Wörter „Mieterinnen und Mieter“ ersetzt, die Angabe „Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt, vor dem Wort „ambulant“ wird das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt und die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner“ durch die Wörter „Mieterinnen und Mieter“, die Wörter „der Betreuer oder ein Angehöriger“ durch die Wörter „die Vertretungs- und Betreuungspersonen“ ersetzt und nach dem Wort „vertreten“ werden die Wörter „und stimm-
- berechtigt“ eingefügt.
- d) In Satz 3 werden die Wörter „ , der Träger“ gestrichen.
- e) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „⁴Die stimmberechtigten Personen müssen eine Gremiumssprecherin oder einen Gremiumssprecher aus ihren Reihen bestimmen. ⁵Die Gremiumssprecherin oder der Gremiumssprecher leitet das Gremium und beruft die Sitzungen ein; die Aufgabe kann nicht auf Dritte übertragen werden.“
27. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 4 Abs. 4“ die Angabe „bis 6“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 werden die Wörter „Art. 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „Art. 13 Abs. 2“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nr. 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. entgegen Art. 17b Abs. 3 und 4 eine Kurzfassung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder ein Einsichtsrecht nicht gewährt.“
28. In Art. 24 Abs. 2 wird nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „und 12“ eingefügt.
29. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Staatsregierung“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „insbesondere“ die Wörter „besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen im Sinn des Art. 2 Abs. 5 Satz 4,“ eingefügt und die Wörter „in stationären Einrichtungen“ am Ende werden gestrichen.
- cc) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- dd) In Nr. 4 werden die Wörter „der Krankenversicherung“ gestrichen und nach dem Wort „Sozialhilfe“ werden die Wörter „und Eingliederungshilfe, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.“ eingefügt und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Abs. 2a wird wie folgt gefasst:
- „(2a) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Ausübung eines Gremiums der Selbstbestimmung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, insbesondere zu Aufgaben, Rechten und Pflichten sowie Organisation und Entscheidungsfindung, zu schaffen sowie Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der vom Pflege- und Betreuungsdienst eingesetzten Beschäftigten zu regeln.“
- c) In Abs. 4 wird nach der Angabe „Art. 2 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt, die Wörter „dem Konzept“ werden durch die Wörter „der Konzeption“ ersetzt und die Wörter „der stationären Einrichtung“ werden gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182)

und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Nr. 11“ ersetzt.
2. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Hebammen“ durch das Wort „Gesundheitsberufe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 des MT-Berufe-Gesetzes dürfen Praxiseinsätze in den dort genannten Einrichtungen durchgeführt werden, die einen Umfang der Praxisanleitung von 10 % der von der auszubildenden Person während ihres Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl sicherstellen.“
3. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Nr. 3 wird Nr. 1, nach der Angabe „Art. 17 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 2 wird angefügt:

„2. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 am 31. Dezember 2030.“

§ 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 8

des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen. ³Regelungen, für die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie (EU) 2018/958 geregelten Maßstäben durchzuführen ist, bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium, soweit eine Genehmigung nicht bereits nach anderen Vorschriften erforderlich ist.“

2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ gestrichen.
3. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „oder einer Personenhandelsgesellschaft“ eingefügt.
4. Art. 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Apothekengesetz“ die Angabe „(ApoG)“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Art. 18 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anwendbar, so-

weit eine Apotheke in der nach § 8 ApoG zulässigen Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 118 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-1-1-K, 86-7-A/G

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen und des
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Dem Art. 85 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„4Eine Übermittlung der in § 31a Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten zu dem in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB III genannten Zweck durch die Schule an die Agentur für Arbeit ist zulässig.

5Die Daten werden nicht übermittelt, wenn die oder der Betroffene der Übermittlung widerspricht. 6Auf ihr Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen.“

§ 2

**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Nach Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird folgender Teil 2a eingefügt:

„Teil 2a

Vorschriften für den Bereich des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Art. 4

Verarbeitung von Sozialdaten nach § 31a Abs. 2 des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die in § 31a Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten, die ihm durch die Agentur für Arbeit übermittelt worden sind, verarbeiten, soweit das erforderlich ist, um dem oder der Betroffenen Angebote zur Berufsberatung und Berufsorientierung zu unterbreiten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Angebotsunterbreitung nach Abs. 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-5-1-K

Gesetz zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „eine Familienbelastungsgrenze von 370,- € je Schuljahr“ durch die Wörter „ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Familienbelastungsgrenze ist“ durch die Wörter „Belastungsgrenzen sind“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen und die Wörter „Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

(SGB II)“ werden durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Übergangsvorschrift

Auf Anträge zur Erstattung der Kosten der notwendigen Beförderung nach Art. 3 Abs. 2 für das Schuljahr 2022/2023 finden Art. 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Der Staat unterstützt die Gemeinden, Schulverbände, Landkreise und Bezirke für Haushaltsjahre ab dem 1. Januar 2025 bei der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur durch Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisungen wird als Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr bemessen und durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung geregelt. ³Grundlage für die erstmalige Bemessung ist die Hälfte der Gesamtsumme der nach einer Erhebung bei den kommunalen Körperschaften angefallenen notwendigen Ist-Kosten. ⁴Die Höhe des Pauschalbetrags soll nach Schulart und Größe der Schule gestaffelt werden. ⁵Sie ist im Abstand von jeweils drei Jahren durch eine Erhebung der notwendigen Ist-Kosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.“

2. Dem Art. 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Die Schulen wirken bei der Abrechnung

des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes mit und übermitteln dem Aufwandsträger auf dessen Anforderung zum Zweck der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes die erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten der Gastschülerinnen und Gastschüler. ²Der Aufwandsträger darf die ihm von den Schulen gemäß Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Feststellung der Gatschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. ³Die Ausländerbehörden unterstützen den Aufwandsträger bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schülerinnen und Schüler, soweit dieser zum Zweck der Feststellung der Gatschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. ⁴Die Ausländerbehörden dürfen die ihnen vom Aufwandsträger hierzu übermittelten personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zum Zwecke aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen, verarbeiten. ⁵Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten nach Übermittlung an den Aufwandsträger unverzüglich zu löschen.“

3. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ eingefügt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“.
 - bb) In Buchst. c wird nach dem Wort „Wohngeldgesetz,“ das Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder“.

dd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.

4. Dem Dritten Teil Abschnitt I wird folgender Art. 30 angefügt:

„Art. 30

Digitale Infrastruktur

¹Für den Aufwand bei der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur gewährt der Staat dem Schulträger einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 3. ²Dem Träger einer privaten Förderschule oder einer privaten Schule für Kranke wird der Zuschuss in doppelter Höhe gewährt.“

5. Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 werden Zuschüsse auch für einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb weiter gewährt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. Dem Art. 40 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle einer Schulschließung ist für die Zuschussung im folgenden Haushaltsjahr die am Stichtag der Amtlichen Schuldaten letztmalig ermittelte Zahl der Schüler anzusetzen.“

7. Nach Art. 53 werden die folgenden Art. 54 und 55 eingefügt:

„Art. 54

Digitale Infrastruktur

Der Pauschalbetrag nach Art. 5 Abs. 3 wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Art. 55

Rückwirkende Zuschussgewährung an private Gymnasien

¹Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2026 die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2025 bis ein-

schließlich 31. Juli 2026 rückwirkend gewährt. ²Auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums gelten dabei hinsichtlich des Erfordernisses der Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Schuljahre 2023/2024 und 2025/2026 als aufeinanderfolgende Schuljahre. ³Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2027 nur auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2026 bis einschließlich 31. Juli 2027 rückwirkend gewährt. ⁴Ein nach Art. 45 Abs. 2 gewährter Zuschuss ist anzurechnen, soweit er denselben Zeitraum betrifft.“

8. Art. 57a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen der Schulträger zur Anpassung individueller Zuschlagsrenten auf Grund von gerichtlichen Urteilen. ⁴Aufwendungen basierend auf Vergleichen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Staatsministerium zuschussfähig.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

9. In Art. 60 wird nach Nr. 10 folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. das Nähere über Bemessung und Berechnung der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 3,“.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 61 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
3. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2251-1-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter ‚das Spartenprogramm „ARD-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung,‘ gestrichen.
2. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Überwachung der Erfüllung des Auftrags gemäß § 31 Abs. 3 MStV sowie der Gestaltung des Programms gemäß Art. 2 und 4;“.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Aufstellung und Überprüfung von Richtlinien nach § 31 Abs. 4 MStV sowie die Überwachung, dass diese eingehalten werden;“.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Entscheidung über Telemedienkonzepte gemäß § 32 MStV und Angebotskonzepte

gemäß § 32a MStV.“

3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Die folgenden Nrn. 7 und 8 werden angefügt:

„7. Maßstäbe zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer vergleichenden Kontrolle der Ressourceneffizienz gemäß § 31 Abs. 5 MStV aufzustellen und zu überwachen;

8. die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 31 Abs. 3 MStV zu überwachen.“
4. Art. 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

282-1-1-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des ersten Abschnitts werden die Wörter „Erster Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. Die Art. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. ²Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung,

dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke. ³Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ferner kirchliche Stiftungen (Abs. 4), die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit einer Kirche im Sinn des Abs. 4 oder einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 26a des Kirchensteuergesetzes in einem organischen Zusammenhang entsprechend Satz 1 stehen, sowie entsprechende Stiftungen anderer Gemeinschaften im Sinn des Art. 24.

(3) Örtliche, kreiskommunale und bezirkkommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

(4) ¹Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters der Aufsicht der betreffenden Kirche unterstellt sein sollen. ²Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession von der Stiftung begünstigt werden.

(5) Staatlich verwaltete Stiftungen sind Stiftungen, die von einer weisungsgebundenen Staatsbehörde unmittelbar verwaltet werden oder deren Verwaltung allein in den Händen von Personen liegt, die an die Weisungen von staatlichen Behörden des Freistaates Bayern gebunden sind.“

4. Die Überschrift „1. Titel Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis“ wird gestrichen.
5. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Zuständige Behörden

(1) ¹Soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen für kommunale und kirchliche Stiftungen vorsieht, sind die Stiftungsbehörden zuständige Behörden im Sinn der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). ²Vorbehaltlich der in diesem Gesetz für kommunale und kirchliche Stiftungen vorgesehenen Ausnahmen üben sie auch die Stiftungsaufsicht nach Teil 2 aus.

(2) ¹Stiftungsbehörden sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung nach ihrer Satzung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) ¹Als oberste Stiftungsbehörden sind zuständig

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die Zwecken seines Geschäftsbereichs gewidmet sind,
2. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für Stiftungen, die Zwecken seines Geschäftsbereichs gewidmet sind,
3. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für alle übrigen Stiftungen.

²Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der überwiegende öffentliche Zweck der Stiftung.“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Stiftungsverzeichnis“.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Genehmigungsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.

7. Die Überschrift „2. Titel Satzung der Stiftungen“ wird gestrichen.

8. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Anfall des Stiftungsvermögens

Ist für den Fall der Auflösung oder Aufhebung

einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer kommunalen Stiftung (Art. 2 Abs. 3) an die entsprechende Gebietskörperschaft, das einer kirchlichen Stiftung (Art. 2 Abs. 4, Art. 24) an die entsprechende Kirche.“

9. Die Überschrift „3. Titel Verwaltung der Stiftungen“ wird gestrichen.

10. Die Art. 6 und 7 werden aufgehoben.

11. Die Überschrift „4. Titel Umwandlung des Zwecks und Erlöschen von Stiftungen“ wird gestrichen.

12. Die Art. 8 und 9 werden aufgehoben.

13. In der Überschrift des zweiten Abschnitts werden die Wörter „Zweiter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

14. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Grundsätze der Stiftungsaufsicht

(1) Zu ihrem Schutz unterstehen Stiftungen, die öffentliche Zwecke verfolgen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2), mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Art. 2 Abs. 4) und der staatlich verwalteten Stiftungen (Art. 2 Abs. 5), der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht).

(2) Die Stiftungsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.“

15. Art. 11 wird aufgehoben.

16. Art. 12 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsaufsicht“.

b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.

17. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 12
Abberufung von Organmitgliedern“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 BGB“ durch die Angabe „§ 84c BGB“ ersetzt.
18. Art. 14 wird aufgehoben.
19. Der bisherige Art. 15 wird Art. 13 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 13
Geltendmachung von Ansprüchen“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 13 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 12 Satz 3“ ersetzt.
20. Der bisherige Art. 16 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 14
Rechnungslegung, Rechnungsprüfung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ und das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „⁵Die Erhaltung des Grundstockvermögens kann gemäß dem Erhaltungskonzept der Stiftung durch den Bestand eines oder mehrerer Vermögensgegenstände oder den Erhalt eines bilanziellen Kapitalbetrages nachgewiesen werden.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und das Wort „höchstens“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
21. Art. 17 wird aufgehoben.
22. Der bisherige Art. 18 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 15
Verwaltungszwang“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
23. Nach Art. 15 wird folgender Teil 3 eingefügt:
- „Teil 3
Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 16
Allgemeine Bestimmungen
- (1) ¹Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 2) die §§ 80 bis 88 BGB mit Ausnahme von § 83c Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. ²Die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts ist von der Stiftungsbehörde mit der Anerkennung ausdrücklich festzustellen. ³Die Anerkennung der Stiftung ist entbehrlich, wenn der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist. ⁴Gleiches gilt für die Genehmigung einer Satzungsänderung.
- (2) Die Satzung einer Stiftung des öffentlichen Rechts muss zusätzlich zu den nach § 81 Abs. 1 BGB erforderlichen Bestimmungen auch Regelungen enthalten über:

1. Rechtsstellung und Art der Stiftung,
2. Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse aller vorgesehenen Stiftungsorgane.

(3) ¹Ändert sich die Rechtsstellung einer Stiftung nach ihrer Anerkennung, so ist diese Änderung von der Stiftungsbehörde festzustellen. ²Die Änderung wird erst mit Bestandskraft der Feststellung wirksam.

Art. 17

Beschränkung der Vertretungsmacht

¹Die Stiftungsbehörde hat für Fälle des § 181 BGB einen besonderen Vertreter zu bestellen. ²§ 84c Abs. 2 BGB gilt entsprechend. ³Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des § 181 BGB nur durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

Art. 18

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Genehmigung der Stiftungsbehörde

1. bedarf die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen,
2. bedarf der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
3. bedürfen Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter nach Art. 17 Satz 1 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil.“

24. Art. 19 wird aufgehoben.

25. Der dritte Abschnitt wird Teil 4 und in der Überschrift werden die Wörter „Dritter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

26. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kommunale Stiftungen“.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird Abs. 1.

d) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bei den von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen tritt hinsichtlich der Aufgaben nach Teil 2 und nach den Art. 17 und 18 an die Stelle der Stiftungsbehörde die kommunale Rechtsaufsichtsbehörde. ²Die Art. 12 bis 14 und Art. 18 Nr. 2 finden bei diesen Stiftungen keine Anwendung.“

27. Der vierte Abschnitt wird Teil 5 und in der Überschrift werden die Wörter „Vierter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 5“ ersetzt.

28. Art. 21 wird aufgehoben.

29. Art. 22 wird wie folgt gefasst:

„Art. 22

Kirchliche Mitwirkungsrechte

(1) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinn des § 82 Satz 1 BGB ist auch dann als gesichert anzusehen, wenn diese von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) ¹Kirchliche Stiftungen dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche anerkannt, aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt werden. ²Die Genehmigung der Auflösung einer kirchlichen Stiftung nach § 87 Abs. 3 BGB bedarf der Zustimmung der betreffenden Kirche.

(3) ¹Im Übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des Teils 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass zuständige Behörde im Sinn des § 80 Abs. 2, § 86b Abs. 1 Satz 2, § 87 Abs. 3 und § 87a Abs. 1 BGB die oberste Stiftungsbehörde nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und zuständige Behörde nach den §§ 84c und 85a BGB die zuständige kirchliche Behörde ist. ²Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Anerkennung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde. ³Die Zulegung und Zusammenlegung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts kann auf Antrag der betreffenden Kirche auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 86 bis 86h BGB nicht erfüllt sind. ⁴In den Fällen des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 obliegt

die Feststellung der obersten Stiftungsbehörde nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.“

30. In Art. 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kirchliche Stiftungsaufsicht“.

31. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Stiftungen anderer
Religionsgemeinschaften“.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „Die Vorschriften dieses Titels“ durch die Wörter „Art. 2 Abs. 4 sowie die Vorschriften dieses Teils“ ersetzt.

32. Der fünfte Abschnitt wird Teil 6 und in der Überschrift werden die Wörter „Fünfter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.

33. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsstandswahrung“.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3“ ersetzt.

34. In Art. 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zwingendes Recht“.

35. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Verwaltungskosten“.

b) Im Wortlaut werden die Angabe „Art. 12 Abs. 3, Art. 13, 15 und 18“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 3, Art. 12, 13 und 15“, die Angabe „Art. 16 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2“ und die

Angabe „(Art. 1 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(Art. 2 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

36. Art. 28 wird wie folgt gefasst:

„Art. 28

Verordnungsermächtigung;
Landesausschuss für das Stiftungswesen

Die obersten Stiftungsbehörden (Art. 3 Abs. 3) werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Anerkennung von Stiftungen und der Genehmigung von Satzungsänderungen zu regeln,
2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 14, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege, festzulegen,
3. die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen, dem die Beratung der obersten Stiftungsbehörden und der Stiftungsbehörden sowie die Förderung und Pflege des Stiftungswesens obliegt.“

37. In Art. 29 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

700-2-W

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19a wird folgender Art. 19b eingefügt:

„Art. 19b**Vollstreckung von Corona-Wirtschaftshilfen und
Energie-Härtefallhilfen**

(1) Die Finanzämter sind Vollstreckungsbehörden für Leistungsbescheide, die die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern nach § 47b der Zuständigkeitsverordnung erlassen hat zur

1. Abwicklung der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes anlässlich der Coronapandemie,

der Bayerischen Lockdown-Hilfe, der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe oder des Corona-Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen,

2. Abwicklung der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen.

(2) Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gelten entsprechend.“

2. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 19b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

922-1-B, 2210-1-3-WK

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Verkehr“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Aufgabe nach Abs. 1 Satz 1 umfasst die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. ²Die Aufgabenträger gewährleisten, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gegenüber Zeitfahrausweisen des regulären Tarifangebots mit räumlich, sachlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. ³Satz 2 gilt auch in Bezug auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, bei denen Wohn- und Ausbildungsort in Gebieten verschiedener Aufgabenträger oder Verkehrsverbände liegen. ⁴Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr erhalten

1. Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auf Antrag zur Förderung von Investitionen (Investitionshilfen),

2. Aufgabenträger als Zuweisungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Hilfen für den Ausbildungsverkehr),

3. Aufgabenträger als Zuweisungen für Zwecke des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Zuweisungen).“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zuständig für die Festsetzung und Bewilligung der Investitionshilfen und der ÖPNV-Zuweisungen sowie für die Bewilligung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr sind die Regierungen. ²Zuständig für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfen gemäß Abs. 1 sind die Regierungen.“

4. Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Hilfen für den Ausbildungsverkehr –
abweichend von § 45a PBefG

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern zur Finanzierung der Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 jährlich Hilfen für den Ausbildungsverkehr.

(2) ¹Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse, die gemäß Art. 9 einzelne Aufgaben des allgemeinen

Personennahverkehrs erbringen, erhalten hierfür eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger. ²Satz 1 gilt entsprechend für überörtliche Zusammenschlüsse im Sinn von Art. 10. ³Wird die Aufgabenträgerschaft auf einen überörtlichen Zusammenschluss übertragen, sind auch die den Aufgabenträgern nach Abs. 1 zugewiesenen Mittel zu übertragen. ⁴Ist ein Aufgabenträger nur anteilig an einem überörtlichen Zusammenschluss beteiligt, werden die ihm nach Abs. 1 zugewiesenen Mittel nur anteilig berücksichtigt.

(3) ¹Die nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel sind von den Aufgabenträgern zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. ²Dies erfolgt in Form von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in dem Gebiet des Aufgabenträgers öffentliche Nahverkehrsleistungen anbieten oder erbringen. ³Die Ausgleichsleistungen werden erbracht für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zurückzuführen sind. ⁴Soweit die Mittel nicht für den Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr benötigt werden, sind diese Mittel vom jeweiligen Aufgabenträger für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß Art. 27 zu verwenden. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Abs. 2 für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.

(4) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025

1. den Aufgabenträgern im Rahmen von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung Hilfen für den Ausbildungsverkehr zuzuweisen,
2. die angemessene und bedarfsgerechte Verteilung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr auf die Aufgabenträger, eine angemessene Mittelausstattung in den Fällen der Art. 9 und 10 und die Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu regeln sowie eine Regelung zur Absicherung von Verkehrsunternehmen für bestehende, genehmigte Verkehre vorzusehen,
3. die Zuständigkeit für Hilfen für den Ausbildungsverkehr abweichend von Art. 20 Abs. 3 auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen,

4. Einzelheiten zum Verfahren, zur zweckentsprechenden Verwendung, zu Zeitpunkt und Ausgestaltung der Auszahlung, zum Nachweis der Verwendung und zur Rückforderung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht nachgewiesener Verwendung zu regeln.

(5) ¹Die Höhe der Hilfen für den Ausbildungsverkehr für das Jahr 2024 ergibt sich aus der Anlage und steht unter Vorbehalt der Haushaltsaufstellung. ²Zur Abgeltung übergangsbedingter Verwaltungsaufwendungen erhält jeder Aufgabenträger für das Jahr 2024 zusätzlich einen Betrag von 10 Cent pro Einwohner, höchstens jedoch 50 000 €. ³Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 30. September des Vorjahres.

(6) 50 % der Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Abs. 1 werden zum 1. April, die weiteren 50 % werden zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres an die Aufgabenträger ausgezahlt.

(7) ¹Die Aufgabenträger haben gegenüber der zuständigen Regierung jährlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres die Verwendung der Finanzhilfe gemäß Abs. 1 nachzuweisen. ²In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Abs. 2 für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.“

5. In Art. 27 Satz 2 werden die Nrn. 1 bis 3 durch die folgenden Nrn. 1 bis 5 ersetzt:

- „1. zur Finanzierung von Ausgleichsleistungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die sich auf das Angebot, Tarife, einschließlich Gemeinschaftstarifen, den Vertrieb oder die Qualität des ÖPNV beziehen,
2. zur Einrichtung und Verdichtung von Taktverkehren,
3. zur Ausweitung von Bedienzeiträumen,
4. zur Einführung oder Erweiterung von ergänzenden Bedienformen oder
5. für die Vorhaltung, Erneuerung, Erweiterung oder Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte und die dafür erforderlichen Anlagen.“

6. Dem Art. 28 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. von Abs. 2 abweichende Regelungen zur Verteilung der Zuweisungen zu treffen,
2. die Zuständigkeit für ÖPNV-Zuweisungen abweichend von Art. 20 Abs. 3 auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen,
3. Einzelheiten zum Verfahren, zu Zeitpunkt und Ausgestaltung der Auszahlung, zum Nachweis der Verwendung und zur Rückforderung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht nachgewiesener Verwendung zu regeln.

(4) ¹Die Aufgabenträger haben gegenüber der zuständigen Regierung jährlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuweisungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen. ²In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten in den in Art. 24 Abs. 2 genannten Fällen für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.“

7. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1)

Hilfen für den Ausbildungsverkehr für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 erhalten die Aufgabenträger, unter Vorbehalt der Haushaltsaufstellung, die folgenden Hilfen für den Ausbildungsverkehr:

1.	Landkreis Aichach-Friedberg	798 301 €,
2.	Landkreis Altötting	1 689 261 €,
3.	Landkreis Amberg-Weilheim	1 197 042 €,
4.	Landkreis Ansbach	1 792 104 €,
5.	Landkreis Aschaffenburg	1 220 313 €,
6.	Landkreis Augsburg	1 383 708 €,
7.	Landkreis Bad Kissingen	935 859 €,
8.	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	508 463 €,
9.	Landkreis Bamberg	559 944 €,
10.	Landkreis Bayreuth	552 681 €,
11.	Landkreis Berchtesgadener Land	384 644 €,
12.	Landkreis Cham	756 257 €,
13.	Landkreis Coburg	399 430 €,
14.	Landkreis Dachau	587 444 €,
15.	Landkreis Deggendorf	938 517 €,
16.	Landkreis Dillingen a.d. Donau	73 488 €,
17.	Landkreis Dingolfing-Landau	565 681 €,
18.	Landkreis Donau-Ries	1 344 316 €,
19.	Landkreis Ebersberg	388 292 €,
20.	Landkreis Eichstätt	1 069 639 €,
21.	Landkreis Erding	855 362 €,
22.	Landkreis Erlangen-Höchstadt	1 146 093 €,
23.	Landkreis Forchheim	870 445 €,
24.	Landkreis Freising	1 080 914 €,
25.	Landkreis Freyung-Grafenau	1 571 728 €,
26.	Landkreis Fürstenfeldbruck	430 000 €,
27.	Landkreis Fürth	519 448 €,
28.	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	197 750 €,

29.	Landkreis Günzburg	585 427 €,
30.	Landkreis Haßberge	558 293 €,
31.	Landkreis Hof	303 724 €,
32.	Landkreis Kelheim	1 166 751 €,
33.	Landkreis Kitzingen	599 892 €,
34.	Landkreis Kronach	301 025 €,
35.	Landkreis Kulmbach	304 144 €,
36.	Landkreis Landsberg am Lech	902 111 €,
37.	Landkreis Landshut	900 122 €,
38.	Landkreis Lichtenfels	297 266 €,
39.	Landkreis Lindau (Bodensee)	489 797 €,
40.	Landkreis Main-Spessart	1 158 946 €,
41.	Landkreis Miesbach	319 346 €,
42.	Landkreis Miltenberg	902 576 €,
43.	Landkreis Mühldorf am Inn	1 440 526 €,
44.	Landkreis München	890 196 €,
45.	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	604 748 €,
46.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	397 008 €,
47.	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	776 664 €,
48.	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	583 695 €,
49.	Landkreis Neu-Ulm	947 674 €,
50.	Landkreis Nürnberger Land	765 426 €,
51.	Landkreis Oberallgäu	875 643 €,
52.	Landkreis Ostallgäu	997 139 €,
53.	Landkreis Passau	3 479 261 €,
54.	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	435 590 €,
55.	Landkreis Regen	482 505 €,
56.	Landkreis Regensburg	6 470 812 €,
57.	Landkreis Rhön-Grabfeld	672 397 €,
58.	Landkreis Rosenheim	1 013 427 €,
59.	Landkreis Roth	1 225 764 €,
60.	Landkreis Rottal-Inn	775 650 €,
61.	Landkreis Schwandorf	705 708 €,
62.	Landkreis Schweinfurt	685 501 €,
63.	Landkreis Starnberg	340 908 €,
64.	Landkreis Straubing-Bogen	578 306 €,
65.	Landkreis Tirschenreuth	430 482 €,
66.	Landkreis Traunstein	1 285 762 €,
67.	Landkreis Unterallgäu	778 183 €,
68.	Landkreis Weilheim-Schongau	455 151 €,
69.	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	718 776 €,
70.	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge	372 047 €,
71.	Landkreis Würzburg	3 901 836 €,
72.	Stadt Amberg	108 295 €,
73.	Stadt Ansbach	122 933 €,
74.	Stadt Aschaffenburg	260 515 €,
75.	Stadt Augsburg	4 865 770 €,
76.	Stadt Bamberg	524 867 €,

77.	Stadt Bayreuth	1 039 433 €,
78.	Stadt Coburg	452 051 €,
79.	Stadt Erlangen	432 978 €,
80.	Stadt Fürth	725 922 €,
81.	Stadt Hof	366 721 €,
82.	Stadt Ingolstadt	1 865 332 €,
83.	Stadt Kaufbeuren	63 851 €,
84.	Stadt Kempten (Allgäu)	275 908 €,
85.	Stadt Landshut	527 711 €,
86.	Stadt Memmingen	90 695 €,
87.	Stadt München	11 011 520 €,
88.	Stadt Nürnberg	5 088 328 €,
89.	Stadt Passau	814 224 €,
90.	Stadt Regensburg	2 447 533 €,
91.	Stadt Rosenheim	318 000 €,
92.	Stadt Schwabach	150 494 €,
93.	Stadt Schweinfurt	257 955 €,
94.	Stadt Straubing	652 246 €,
95.	Stadt Weiden i.d.OPf.	791 139 €,
96.	Stadt Würzburg	2 292 179 €.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Art. 121 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Satz 5 wird Satz 4.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 24. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

01-7-1-K

**Bekanntmachung
des Vertrags zur Änderung des
Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der
Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern**

vom 20. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 18. Juli 2023 (Drs. 18/30340) dem am 18. April 2023 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 20. Juli 2023

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Vertrag
zur Änderung des
Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der
Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern**

Präambel

Durch Vertrag vom 14. August 1997, zuletzt geändert durch Vertrag vom 10. November 2015, hat der Freistaat Bayern die Verpflichtung übernommen, sich zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns an den laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke sowie an den laufenden Aufwendungen für allgemeine Sicherheitsmaßnahmen zu beteiligen. Die im Änderungsvertrag vom 10. November 2015 festgelegten staatlichen Leistungen werden dem gestiegenen Bedarf der jüdischen Gemeinden in Bayern nicht mehr gerecht. Deshalb schließt der Freistaat Bayern, vertreten durch den

Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, mit dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, vertreten durch den Präsidenten Dr. Josef Schuster, und der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, vertreten durch die Präsidentin Dr. h. c. Charlotte Knobloch, folgenden Änderungsvertrag:

§ 1

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern vom 14. August 1997 (GVBl. 1998 S. 30, BayRS 01-7-1-K), der zuletzt durch Vertrag vom

10. November 2015 (GVBl. 2016 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Staatsleistung

(1) ¹Zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns beteiligt sich der Freistaat Bayern an den laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke sowie an den laufenden Aufwendungen für allgemeine Sicherheitsmaßnahmen mit 18 000 000 € ab dem Haushaltsjahr 2021. ²Der Betrag nach Satz 1 wird ab dem Jahr 2022 an die Entwicklung der Beamtenbesoldung angepasst, und zwar um den Vorhundertersatz, um den sich jeweils das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 10 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2020 geändert hat. ³Stichtag hierfür ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

(2) ¹Die Zahlung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil an den Landesverband, an die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern sowie an sonstige, durch den Zentralrat der Juden in Deutschland anerkannte israelitische oder jüdische Kultusgemeinden, die nicht dem Landesverband angehören und Ansprüche erheben, welche durch die Staatsleistung nach Abs. 1 abgegolten werden. ²Der Anteil der sonstigen israelitischen oder jüdischen Kultusgemeinden berechnet sich dabei nach der Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. ³Die Aufteilung der Gesamtsumme erfolgt zunächst hälftig auf den Landesverband und die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern. ⁴Der an die sonstigen israelitischen oder jüdischen Kultusgemeinden nach Satz 2 zu zahlende Betrag wird, wenn diese ihren Sitz in Oberbayern haben, vom Anteil der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern abgezogen, in den übrigen Fällen vom Anteil des Landesverbands. ⁵Der Abzug nach Satz 4 unterbleibt, wenn der Landesverband oder die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern sich mit der anspruchsberechtigten israelitischen oder jüdischen Kultusgemeinde einvernehmlich auf eine andere Lösung verständigen. ⁶Die Verteilung der Mittel innerhalb des Landesverbands erfolgt durch diesen.

(3) Zur Berechnung der Beträge nach Abs. 2 Satz 2 übermitteln der Landesverband und die Isra-

elitische Kultusgemeinde München und Oberbayern dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis spätestens zum 30. September des Vorjahres ihre entsprechenden Mitgliederzahlen.“

2. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderungsbegehren

Änderungsbegehren zu Art. 1 Abs. 1 können von beiden Vertragsparteien jeweils mindestens ein Jahr vor der begehrten Änderung, frühestens im Jahr 2025 für eine Änderung ab dem 1. Januar 2027, vorgebracht werden.“

3. Der Protokollvermerk wird wie folgt gefasst:

„Protokollvermerk:

¹Die Voraussetzung der Anerkennung durch den Zentralrat der Juden in Deutschland nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ist erfüllt, wenn das Präsidium des Zentralrats der Juden in Deutschland unter Einbeziehung der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland und der Allgemeinen Rabbinerkonferenz Deutschland die betreffende Gruppierung als jüdische Gemeinde anerkannt hat. ²Der Anerkennungsregelung nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 liegt dabei das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien zugrunde, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland für alle Richtungen innerhalb des Judentums offen ist und die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung als jüdische Gemeinde im Sinne des Vertrags unabhängig von der Mitgliedschaft der betreffenden Gruppierung im Zentralrat der Juden in Deutschland und der Art deren rechtlicher Organisationsform anhand objektiver Kriterien vornehmen wird. ³Eine Mitwirkung von Mitgliedern oder Vertretern der Vertragsparteien im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und bei der Anerkennungsentscheidung des Zentralrats der Juden in Deutschland ist ausgeschlossen. ⁴Ferner besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass im Falle der Entscheidung eines Gerichts, dass eine Gruppierung als jüdische Gemeinde im Sinne des Vertrags zu behandeln ist, über eine Anpassung des Vertrags verhandelt werden soll. ⁵Auf Gemeinden, die bereits vor dem 1. Januar 2021 einen Anteil an der Staatsleistung nach Art. 1 Abs. 2 Satz 4 erhalten haben, findet die Voraussetzung der Anerkennung durch den Zentralrat der Juden in Deutschland nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung.“

Dieser Vertrag tritt durch Bekanntmachung nach Zustimmung des Landtags (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 18. April 2023

Freistaat Bayern

Dr. Markus S ö d e r , MdL

Bayerischer Ministerpräsident

**Landesverband der
Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Dr. Josef S c h u s t e r

Präsident

**Israelitische Kultusgemeinde
München und Oberbayern**

Dr. h. c. Charlotte K n o b l o c h

Präsidentin

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 11. Juli 2023

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8c wird aufgehoben.
2. § 8d wird § 8c.
3. Nach § 51h wird folgender § 51i eingefügt:

„§ 51i

Ersatzbaustoffverordnung

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden auch insoweit zuständig, als sich ihre Zuständigkeit nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.“

4. § 100 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 11. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

206-1-1-D

Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV)¹

vom 11. Juli 2023

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
 - des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1, 3, 7, 8, 10 und 11 sowie Abs. 10 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,
 - des Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, und
 - des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist,
 - das Bayerische Staatministerium für Digitales im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei auf Grund des Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,
 - das Bayerische Staatministerium für Digitales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatministerium der Finanzen und für Heimat auf Grund des Art. 57 Abs. 5 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,
- und
- das Bayerische Staatministerium für Digitales auf

Grund des Art. 57 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist:

Teil 1

Digitale Verwaltungsverfahren

§ 1

Elektronischer Schriftformersatz

(1) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann ersetzt werden, wenn

1. der Beteiligte anhand der dazu erforderlichen Daten sicher identifiziert ist, indem
 - a) seine Identität
 - aa) mit dem Melderegister oder einer anderen verlässlichen Quelle im Sinne der Nr. 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 abgeglichen oder
 - bb) durch persönliches Erscheinen und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei einer Behörde festgestellt
- wurde und
- b) ihm die für die Erzeugung des Authentifizierungsmittels erforderlichen Parameter anschließend auf dem Postweg übermittelt oder persönlich ausgehändigt wurden,

2. das verwendete Authentifizierungsverfahren vom Staatministerium für Digitales (Staatministerium) zertifiziert und als solches bekannt gemacht ist,

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU und der Richtlinie (EU) 2016/2102.

3. die Erklärung unmittelbar in einem elektronischen Formular oder über eine elektronische Schnittstelle abgegeben wird, die von der Behörde für den Zweck dieser Erklärung zur Verfügung gestellt werden und
4. die Integrität und Vertraulichkeit des übermittelten Datensatzes durch technische Maßnahmen gewährleistet wird, die die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit der verarbeiteten Daten erfüllen.

²Anstelle von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b kann die Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb auch ein Authentifizierungsmittel freischalten.

(2) ¹Das Staatsministerium darf Authentifizierungsverfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur zertifizieren, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn das Authentifizierungsverfahren die Anforderungen an das Sicherheitsniveau „substanziell“ der Nrn. 2.2 und 2.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 erfüllt.

Teil 2

Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für Verwaltungsverfahren, Datenübermittlung

§ 2

Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für Verwaltungsverfahren

(1) Sind gewerbliche nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) dazu bestimmt, für eine Verwaltungsleistung erforderliche Daten zu verarbeiten, so müssen sie im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung dieser Daten gewährleisten.

(2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Verarbeitung ausnahmsweise nicht möglich sind, ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

(3) ¹Die Programme sind vom Hersteller vor der Freigabe für den produktiven Einsatz und nach jeder für den produktiven Einsatz freigegebenen Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. ²Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen,

die fünf Jahre aufzubewahren sind. ³Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Freigabe für den produktiven Einsatz. ⁴Im Fall einer Änderung eines bereits für den produktiven Einsatz freigegebenen Programms beginnt die Aufbewahrungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Freigabe der Änderung für den produktiven Einsatz. ⁵Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(4) Sind die Programme zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller dem Staatsministerium auf Verlangen Muster zum Zwecke der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Pflichten der Programmhersteller und -vertreiber gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

§ 3

Übermittlung von Vollmachtdaten

¹Daten aus einer Vollmacht zur Vertretung in Verwaltungsverfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden ist, können den zuständigen Behörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden. ²Im Datensatz ist auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Behörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat. ³Die übermittelten Daten müssen der erteilten Vollmacht entsprechen. ⁴Wird eine Vollmacht, die nach Satz 1 übermittelt worden ist, vom Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen oder verändert, muss der Bevollmächtigte dies unverzüglich den zuständigen Behörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen.

Teil 3

Portalverbund Bayern

§ 4

Datenverarbeitung am Nutzerkonto und zu Identifizierungszwecken

(1) ¹Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung durch

eine natürliche Person folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. akademischer Grad,
5. Tag der Geburt,
6. Ort der Geburt,
7. Geburtsland,
8. Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen,
11. die eindeutige Kennung sowie die spezifischen Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
12. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird, und
13. die Postfachreferenz des Nutzerkontos.

²Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos im Sinne des Satzes 1 mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln; bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach Satz 1 Nr. 12 und 13 nur die jeweilige eindeutige Kennung. ³Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung durch eine juristische Person oder Vereinigung, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, folgende Daten verarbeitet werden:

1. Firma,
2. Name oder Bezeichnung,
3. Rechtsform oder Art der Organisation,
4. Registergericht,

5. Registerart,
6. Registernummer,
7. Registerort, soweit vorhanden,
8. Anschrift des Sitzes oder der Niederlassungen,
9. die eindeutige Kennung sowie spezifische Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
10. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
11. die Postfachreferenz des Nutzerkontos und
12. Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

⁴Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Daten nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 11 zu erheben; soweit eine natürliche Person für eine Organisation handelt, sind die gespeicherten personenbezogenen Daten nach Satz 1 mit Ausnahme der „Anschrift“ und die Daten nach Abs. 2 zu verwenden. ⁵Daten im Sinne der Sätze 1 und 3 dürfen auch zwischen den Nutzerkonten von Bund und Ländern ausgetauscht werden.

(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden:

1. Anrede,
2. weitere Anschriften,
3. De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
4. E-Mail-Adresse,
5. Telefon- oder Mobilfunknummer,
6. Telefaxnummer.

(3) Elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen dürfen innerhalb des Nutzerkontos verarbeitet werden.

(4) ¹Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. ²Eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten

und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde ist zulässig.
³Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen.

(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Behörde kann im Einzelfall die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

§ 5

Nutzungsrechte an Wappen und Logos

¹Werden im Portalverbund Bayern Wappen einer Gebietskörperschaft oder Logos von Behörden oder Einrichtungen verwendet, dürfen diese auch an Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund der Verwaltungsportale von Bund und Ländern nach § 1 Abs. 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) weitergegeben und dort als behördenbezogene Information veröffentlicht werden. ²Dies gilt nicht, wenn der Nutzungsberechtigte des Wappens oder des Logos dem widerspricht. ³Der Widerspruch ist über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern einzulegen.

§ 6

Registrierungsstelle für Nutzerkonten

¹Zuständige Stelle für die Registrierung von Nutzerkonten nach § 7 Abs. 2 OZG ist das Staatsministerium. ²Es kann sich zur technischen Durchführung der Unterstützung durch die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern bedienen. ³Die technische Unterstützung bezüglich der Organisationskonten erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Steuern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

§ 7

Mobile digitale Dienste, Apps

(1) Digitale Verwaltungsleistungen und sonstige digitale Angebote können von Behörden auch über plattformabhängige Anwendungen für mobile Endgeräte („Apps“) erreichbar gemacht werden.

(2) Der Freistaat Bayern stellt eine eigene App für den mobilen Zugang zu geeigneten staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen zur Verfügung.

(3) ¹Apps staatlicher Behörden sollen über öffentlich zugängliche Plattformen im Namen der Staatsregierung angeboten werden. ²Von staatlichen Behörden bereitgestellte Apps sind von diesen zusätzlich als öffentlich zugängliche Installationsdateien bereitzustellen und über das Bayernportal zugänglich zu machen, sofern das technisch möglich ist und Gründe des Datenschutzes, der IT-Sicherheit oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. ³Sonstigen Behörden wird empfohlen, ihre Apps als öffentlich zugängliche Installationsdateien bereitzustellen. ⁴Staatliche Behörden sollen ihre Apps vor der Veröffentlichung einer IT-Sicherheitsüberprüfung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterziehen.

(4) Apps sowie plattformunabhängige Anwendungen für mobile Endgeräte der staatlichen Behörden sind von diesen wie Verwaltungsleistungen im Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern zu erfassen und zu pflegen.

Teil 4

Rechnungsstellung

§ 8

Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen

(1) ¹Die in Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayDiG geregelte Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen setzt voraus, dass

1. der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den Betrag von 1 000 € ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschreitet,
2. die elektronische Rechnung in einem Datenaustauschstandard ausgestellt ist, der der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und
3. die elektronische Rechnung
 - a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen,
 - b) die Zahlungsbedingungen,
 - c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers und

- d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

enthält.

²Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn die elektronische Rechnung den Anforderungen gemäß der Bekanntmachung des Standards XRechnung (Version XRechnung 2.0.1) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 12. Januar 2021 (BAnz AT 05. Februar 2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) ¹Elektronische Rechnungen, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, können unverzüglich zurückgewiesen werden. ²Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.

Teil 5

Barrierefreiheit

§ 9

Barrierefreie Angebote der Informationstechnik

(1) ¹Die in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) umschriebenen Angebote der Informationstechnik sind so zu gestalten, dass sie die in § 3 Abs. 1 der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. ²§ 3 Abs. 2 bis 4 BITV 2.0 gilt entsprechend. ³Für Websites und mobile Anwendungen im Sinne des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 öffentlicher Stellen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Auf den Startseiten von Websites von

1. Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayBGG, mit Ausnahme
 - a) der Gemeinden,
 - b) der Gemeindeverbände,
 - c) der Landratsämter und
 - d) der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Gerichten und

3. Staatsanwaltschaften

sind bei Neuveröffentlichung zusätzliche Inhalte gemäß Anlage 2 BITV 2.0 in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen. ²Sie umfassen

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise der Navigation und
3. Hinweise auf weitere Informationen, die in diesem Auftritt entweder in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache eingestellt sind.

³Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landratsämtern und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Bereitstellung empfohlen.

(3) ¹Schulen, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen wird empfohlen, gemäß den Abs. 1 und 2 zu verfahren. ²Abs. 1 Satz 2 gilt, soweit sich die Inhalte auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(4) Öffentliche Stellen können von einem barrierefreien Angebot im Sinne dieser Vorschrift im Einzelfall absehen, soweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

§ 10

Erklärung zur Barrierefreiheit, Kontaktmöglichkeit

¹Die Verpflichteten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 veröffentlichen nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie der nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte eine Erklärung zur Barrierefreiheit. ²Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist regelmäßig, zumindest einmal jährlich, zu prüfen und zu aktualisieren. ³Die Verpflichteten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 stellen über die jeweilige Website oder mobile Anwendung eine Kontaktmöglichkeit bereit, über die Nutzer Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern können.

§ 11

Durchsetzung und Überwachung

(1) Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und

Vermessung (Landesamt) überwacht nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 10.

(2) ¹Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 10 Satz 3 innerhalb von sechs Wochen ganz oder teilweise unbeantwortet, prüft das Landesamt auf Antrag des Nutzers, ob im Rahmen der Überwachung nach Abs. 1 gegenüber dem Verpflichteten Maßnahmen erforderlich sind. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Nutzer geltend macht, dass sich ein nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Verpflichteter zu Unrecht auf eine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 beruft.

(3) ¹Das Landesamt berichtet alle drei Jahre an die für die Überwachung nach Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle des Bundes. ²Für die Berichterstattung gilt Art. 8 Abs. 4, 5 und 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte entsprechend.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsvorschrift

Zertifizierungen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der

Bayerischen E-Government-Verordnung vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorgenommen wurden, bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) Die Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

München, den 11. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Digitales**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

2035-2-F

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

vom 18. Juli 2023

Auf Grund des Art. 94 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 868, BayRS 2035-2-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 10. November 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Werden Sitzungen des Wahlvorstands, die als nichtöffentliche Sitzungen abgehalten werden können, als solche abgehalten, gelten die Mitglieder als in der Sitzung anwesend im Sinne des Abs. 1 Satz 2, wenn

1. sie mittels in der Dienststelle verfügbarer und nach den allgemeinen Regelungen der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung vorgesehener Einrichtungen für Video- oder Telefonkonferenzen zur Sitzung zugeschaltet sind und
2. kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz rechtzeitig vor Beginn der Sitzung widerspricht.

²Der Wahlvorstand trifft geeignete organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. ⁴Abweichend von Abs. 4 Satz 2 genügt für die Niederschriften der Sitzungen nach Satz 1, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes die Niederschrift unterzeichnet und die übrigen Mitglieder ihre Zustimmung zur Niederschrift auf einem dauerhaften Datenträger erklären. ⁵Die jeweilige

Zustimmung ist gemeinsam mit der Niederschrift zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 4 werden die Wörter „elektronische Bekanntgabe nach Satz 3“ durch die Wörter „nach Satz 3 erfolgende Bekanntgabe“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Anstelle der Unterzeichnung ist auch die elektronische Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. h werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.
- b) In den Buchst. i und k werden jeweils nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „oder qualifiziert elektronisch signiert“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „oder qualifiziert elektronisch signieren“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „auf getrenn-

ten Schriftstücken“ durch die Wörter „in getrennten Dokumenten“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „stattdessen“ ersetzt und nach dem Wort „unterzeichnen“ werden die Wörter „oder qualifiziert elektronisch zu signieren“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil nach Buchst. c werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „oder qualifiziert elektronisch signiert“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In jedem Fall genügen

a) bei Gruppenwahl die Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen von 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

b) bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen von 50 wahlberechtigten Beschäftigten und

c) bei gemeinsamer Wahl, bei der für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen werden, die Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen von 50 wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe, für die sie vorgeschlagen sind.“

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterzeichnenden“ die Wörter „oder signierenden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnende“ die Wörter „oder signierende“ eingefügt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach

dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „oder qualifiziert elektronisch signiert“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Gewerkschaft“ die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „wer von den Unterzeichnern“ durch die Wörter „welche unterzeichnende oder signierende Person“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden nach dem Wort „unterzeichnende“ die Wörter „oder signierende“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „oder qualifiziert elektronisch signiert“ und nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

d) In Abs. 5 Satz 1 Buchst. c wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.

8. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „Unterzeichner der Wahlvorschläge“ durch die Wörter „Personen, die Wahlvorschläge unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert haben,“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,“ gestrichen.
- bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,“.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „1Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
- a) dass er den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und den Wahlumschlag verschließt,
- b) dass er die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
- c) dass er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist (Buchst. a), zusammen mit der unterschriebenen Erklärung (Buchst. b) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.“
10. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Während des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefen und legt, wenn die Stimmabgabe nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ordnungsgemäß erfolgt ist, die Wahlbriefe nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne.“
11. In § 22 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Für die Durchführung der Jugend- und Auszubildendenversammlung mittels Videokonferenz gilt Art. 48 Abs. 3 BayPVG entsprechend.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Buchst. g und h werden jeweils nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „oder qualifiziert elektronisch signiert“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)“ eingefügt.
14. In § 41 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Freiumschlag“ die Wörter „und eine persönliche Erklärung“ eingefügt.
15. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4, Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 5, Abs. 7“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „oder qualifiziert elektronisch signiert“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unterzeichnung“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnende“ die Wörter „oder signierende“ eingefügt.
16. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 18. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7803-1-L, 7801-2-L

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und der Ämterverordnung-LM

vom 23. Juni 2023

Auf Grund

- des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, und
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 18 und 19, 46 bis 50, 53 bis 58 und 114 der Bayerischen Agrarschulordnung (BayAgrSchO) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 514, 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „staatliche“ durch das Wort „staatlichen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Wahlfächer“ das Wort „ , Wahlpflichtmodule“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl-

fächern“ die Wörter „und Wahlpflichtmodulen“ eingefügt.

- d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) ¹An den Landwirtschaftsschulen im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wählen die Studierenden drei Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Schule aus. ²Zwei Wahlpflichtmodule sind aus den Nrn. 2.1 bis 2.5 der Studentafel (Anlage 4) zu wählen. ³Bei Nachweis der Teilnahme an Ersetzenden Qualifizierungsmaßnahmen kann die Schulleitung Studierende von bis zu zwei Wahlpflichtmodulen befreien. ⁴Ersetzende Qualifizierungsmaßnahmen sind das „Fachübergreifende Grundlagenseminar (IGS)“ sowie die „Qualifizierung zur Referentin/zum Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung“ der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ⁵Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Studierende Wahlpflichtmodule, die an der von ihnen besuchten Schule nicht angeboten werden, an einer anderen Schule ablegen. ⁶Wahlpflichtmodule der Nrn. 2.1 bis 2.5 der Studentafel (Anlage 4) können bei Teilnahme von mindestens zehn Studierenden, Wahlpflichtmodule der Nrn. 2.6 bis 2.8 der Studentafel (Anlage 4) bei Teilnahme von mindestens acht Studierenden eingerichtet werden. ⁷Im Rahmen verfügbarer Plätze können Studierende weitere Wahlpflichtmodule besuchen.⁴

- e) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Es umfasst die Leistungen im ersten oder zweiten Schuljahr“ durch die Wörter „Im ersten Schuljahr umfasst es die Leistungen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Im zweiten Schuljahr enthält das Jahreszeug-

„³Im zweiten Schuljahr enthält das Jahreszeug-

nis die Note des Praktikumsberichts sowie eine Bestätigung über die Teilnahme an dem Berufspraktikum.“

4. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „zwei- und dreisemestrigen“ sowie nach dem Wort „Hauswirtschaft“ die Wörter „sowie an der Fachakademie“ eingefügt und die Angabe „§ 36 Abs. 2, 3 oder 4“ wird durch die Wörter „§ 36 Abs. 2 oder 3 oder § 53 Satz 3 Nr. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Studiengangs“ die Wörter „der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „umfasst der einsemestrige“ durch die Wörter „umfassen der ein- und der dreisemestrige“ ersetzt und nach dem Wort „Unterrichtswochen“ werden die Wörter „ , das zweite Semester des dreisemestrigen Studiengangs umfasst 16 Unterrichtswochen“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft findet in Teilzeitform statt.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und nach dem Wort „Die“ wird das Wort „weiteren“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst drei fachtheoretische Semester; im zweiten Semester erstellen die Studierenden eine Projektarbeit.“

6. In § 29 Nr. 4 werden die Wörter ‚den Fächern „Berufs- und Arbeitspädagogik“ oder „Unternehmensführung“ im Sachthema „Unternehmensgründung“ durch die Wörter ‚dem Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil I“ und dem Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II““ ersetzt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Projektarbeit“ angefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist im zweiten Semester eine Projektarbeit mit sechs Wochen Bearbeitungszeit zu erstellen und zu dokumentieren. ²Die Dokumentation der Projektarbeit ist im dritten Semester abzugeben und zu bewerten. ³Bei Studierenden, die die Meisterprüfung im Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin ablegen, kann die Projektarbeit durch das Arbeitsprojekt des Meisterprüfungsteils Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen ersetzt werden. ⁴In diesem Fall wird die Projektarbeit nach Maßgabe der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin von einer nach § 40 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besetzten Prüferdelegation abgenommen. ⁵Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen. ⁶Die Note wird im Abschlusszeugnis als ganze Note ausgewiesen.“

8. § 35 Nr. 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:

- a) Doppelbuchst. aa wird aufgehoben.
- b) In Doppelbuchst. bb wird die Angabe „bb)“ gestrichen und das Wort „Hausgartenbau“ durch die Wörter „Garten und Natur“ ersetzt.

9. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Hausgartenbau“ durch die Wörter „Garten und Natur“ ersetzt und die Wörter ‚und im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ schriftlich, praktisch und mündlich‘ werden gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Dauer der Prüfung beträgt 150 Minuten.“
- c) In Satz 3 werden die Wörter „für die Prüfung nach Satz 2 Nr. 2“ gestrichen.
- d) In Satz 4 wird das Wort „praktischen“ gestrichen.

10. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „in der Abteilung Hauswirtschaft“ durch die Wörter „im zwei- und dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft können Studierende im Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II“ freiwillig eine Prüfung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 absolvieren.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach den Wörtern „Berufs- und Arbeitspädagogik“ werden die Wörter „oder im Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II““ eingefügt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Berufs- und Arbeitspädagogik“ die Wörter „im zwei- und dreisemestrigen Studiengang“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauswirtschaft“ die Wörter „in den Fächern „Betriebs- und Unternehmensführung“ sowie „Hauswirtschaftliche Betreuungs- und Versorgungsleistungen““ eingefügt und die Angabe „Berufsbildungsgesetz (BBiG)“ wird durch die Angabe „BBiG“ ersetzt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Spiegelstriche 1 bis 3 werden die Buchst. a bis c.
- bbb) Spiegelstrich 4 wird Buchst. d und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Spiegelstrich 5 wird Buchst. e und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- ddd) Folgender Buchst. f wird angefügt:
- „f) Thema und Bewertung der Projektarbeit.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Seminaren“ die Wörter „und Wahlpflichtmodulen“
- und nach dem Wort „Wahlfächern“ die Wörter „und Ersetzenden Qualifizierungsmaßnahmen“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Bei Bestehen der freiwilligen Prüfung im Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II“ werden die Ergebnisse der Prüfung und der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung mit folgender Bemerkung eingetragen: „Die Inhalte des Pflichtfachs „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil I“ und des Wahlpflichtmoduls „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II“ entsprechen den in § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen.““
- b) In Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „In allen Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft“ durch die Wörter „In den zwei- und dreisemestrigen Studiengängen“ ersetzt.
13. § 46 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „eineinhalb Schuljahren“ durch die Wörter „einem Schuljahr“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „einem halben Schuljahr“ durch die Wörter „zwölf Monaten“ ersetzt.
14. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bewerber mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Ernährung und Haushaltsmanagement“, „Meister/Meisterin der Hauswirtschaft“ sowie „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin für Hauswirtschaft und Ernährung“ oder Bewerber mit vergleichbarem Schulabschluss können zu Beginn des dritten Schuljahres in die Fachakademie aufgenommen werden.“
15. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
16. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Berufspraktikum“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
18. § 53 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verpflegung“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „und Controlling“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter „Betriebslehre und Personalwirtschaft“ durch die Wörter „Betriebs- und Personalwirtschaft“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Betriebsmanagement“ die Wörter „und Marketing“ eingefügt und wird das Wort „Prüfungsgespräch“ durch das Wort „Fachgespräch“ ersetzt.
19. In § 54 Abs. 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verpflegung“ ersetzt, die Wörter „und Controlling“ werden gestrichen und die Wörter „Betriebslehre und Personalwirtschaft“ werden durch die Wörter „Betriebs- und Personalwirtschaft“ ersetzt.
20. § 55 Abs.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verpflegung“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „und Controlling“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 wird das Wort „Betriebslehre“ durch das Wort „Betriebs-“ ersetzt.
21. In § 56 Abs. 2 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
22. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „am Ende des zweiten Schuljahres“ durch die Wörter „vor Beginn der Abschlussprüfung im dritten Schuljahr“ ersetzt.
23. In § 58 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Jahresfortgangsnote des zweiten Schuljahres, der Note der schriftlichen Prüfung“ durch die Wörter „schriftlichen Note gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1“ und die Wörter „zweiten Schuljahr“ durch die Wörter „dritten Schuljahr“ ersetzt.
24. In § 71 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „240 Minuten“ durch die Angabe „180 Minuten“ ersetzt.
25. Die Überschrift des Teils 7 wird gestrichen.
26. Der bisherige Teil 8 wird Teil 7.
27. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25 und 113a“ durch die Angabe „§§ 12, 22, 23 und 25“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25, 60 und 113a“ durch die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25 und 60“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25, 76 und 113a“ durch die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25 und 76“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25, 90 und 113a“ durch die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25 und 90“ ersetzt.
 - f) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25, 101, 110 und 113a“ durch die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25, 101 und 110“ ersetzt.
28. Die Anlagen 2, 4 und 5 erhalten die aus dem Anhang I ersichtlichen Fassungen.

§ 2

Änderung der Ämterverordnung-LM

Die Anlage 2 der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (GVBl. S. 505) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang II ersichtliche Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 23. Juni 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang I

(zu § 1 Nr. 28)

Anlage 2

(zu § 28 Abs. 2 Satz 3)

Studentafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, dreisemestrig in berufsbegleitender Teilzeitform
– Fachschule für hauswirtschaftliche Betriebsführung –

Nr.	Fächer	1. Semester Gesamtstunden	2. Semester Gesamtstunden	3. Semester Gesamtstunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Betriebs- und Unternehmensführung	60	–	120 ¹
1.2	Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen	30	–	80
1.3	Qualitätsmanagement	30	–	40
1.4	Management im Großhaushalt	–	60	–
1.5	Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Bereich	–	70	–
1.6	Landwirtschaftliche Unternehmensführung	–	–	60
1.7	Personalführung	70	–	–
1.8	Berufs- und Arbeitspädagogik	50	30	–
1.9	Projektarbeit	60	70	–
1.10	Verpflegung verschiedener Zielgruppen - Praxis	80	40	60
1.11	Haus- und Textilpflege - Praxis	80	60	60
1.12	Hausgarten - Praxis	20	30	–
	Mindestpflichtstunden	480	360	420
2.	Wahlfächer			
2.1	Verpflegung - Intensivierung	–	16	–
2.2	Textilarbeit - Intensivierung	–	16	–
2.3	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte für den Verkauf	–	16	–
3.	Seminare	Seminartage		
3.1	Haushaltstechnik ¹	4		
3.2	Ökologischer Landbau ²	1		
3.3	Persönlichkeitsbildung ³	1-2		
3.4	Soziale und religiöse Bildung ⁴	2-3		

¹ Das Seminar Haushaltstechnik ist im Pflichtfach Nr. 1.1 Betriebs- und Unternehmensführung enthalten.

² Das Seminar Ökologischer Landbau ist im Pflichtfach Nr. 1.6 Landwirtschaftliche Unternehmensführung enthalten und kann wahlweise im 2. oder 3. Semester angeboten werden.

³ Das Seminar Persönlichkeitsbildung kann im 1., 2. oder 3. Semester angeboten werden.

⁴ Das Seminar Soziale und religiöse Bildung kann optional angeboten werden.

Anlage 4
(zu § 28 Abs. 2 Satz 3)

Studentafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig
– Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung –

Nr.	Fächer	Gesamtstundenzahl
1.	Pflichtfächer	
1.1	Theoretischer Unterricht	
1.1.1	Familie und Betreuung	40
1.1.2	Haushalts- und Finanzmanagement	60
1.1.3	Ernährung und Lebensmittel	60
1.1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik Teil I	30
1.1.5	Landwirtschaft und Erwerbskombination	40
1.1.6	Projektmanagement und Kommunikation	60
1.2	Fachpraktischer Unterricht	
1.2.1	Küchenpraxis	120
1.2.2	Haus- und Textilpraxis	120
1.2.3	Garten und Natur	40
	Mindestpflichtstunden	570
2.	Wahlpflichtmodule	
2.1	Landwirtschaft – Vertiefung	20
2.2	Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II	30
2.3	Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit	20
2.4	Hauswirtschaftlicher Betrieb	30
2.5	Unterstützung im Alltag	30
2.6	Küchenpraxis – Vertiefung	15
2.7	Haus- und Textilpraxis – Vertiefung	15
2.8	Garten und Natur – Vertiefung	15
3.	Seminare	Seminartage
3.1	Soziale und religiöse Bildung ¹	2
3.2	Haushaltstechnik ¹	3
3.3	Ökologischer Landbau	1-2
3.4	Persönlichkeitsbildung ²	1

¹ Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Haushaltstechnik“ können optional angeboten werden.

² Das Seminar „Persönlichkeitsbildung“ ist als Pflichtseminar im Pflichtfach Nr. 1.1.6 enthalten.

Anlage 5
(zu § 46 Abs. 2)

Studentafel
Fachakademie, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
	Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
Pflichtfächer			
Allgemeinbildende Grundlagen			
1.1 Deutsch ²	2	–	1
1.2 Englisch ³	2	–	–
1.3 Mathematik	2	–	–
1.4 Sozialkunde und Verbraucherbildung ²	2	–	–
1.5 Informationstechnik und EDV-Anwendungen	2	–	2
Leistungsbereiche			
2.1 Ernährung und Verpflegung	8	–	2
2.2 Garten und Gestaltung	3	–	1
2.3 Lebensmittelproduktion und Vermarktung	–	–	1
2.4 Objektgestaltung und Gerätetechnik	3	–	2
2.5 Objektreinigung	5	–	–
2.6 Textilien und Wäscheversorgung	4	–	–
Betriebswirtschaft und Führung			
3.1 Rechnungswesen	2	–	5
3.2 Qualitätsmanagement und Zertifizierung	2	–	2
3.3 Betriebs- und Personalwirtschaft	–	–	7
3.4 Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	2
3.5 Projektmanagement	2	–	–
3.6 Betriebsmanagement und Marketing	–	–	10
Mindeststundenzahl:	39	–	35
Wahlfächer			
4.1 Garten – Vertiefung	–	–	1
4.2 Diversifizierung	–	–	1
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife			
5.1 Englisch	–	–	2
5.2 Mathematik ²	2	–	1
Praxis		Berufspraktikum ¹	

¹ Inhalte und Umfang des Praktikums erfolgen nach den Vorgaben des Staatsministeriums. Davon mindestens zehn Wochen als gelenktes Praktikum in von der Schule definierten Betrieben.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Im Fach Englisch ist zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anhang II
(zu § 2)

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

**Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einem Sachgebiet L 1.3
Investitionsförderungen, LEADER für die Durchführung des Förderprogramms LEADER**

Lfd. Nr.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LEADER 2014-2022 ¹ : Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)	LEADER 2023-2027 ² : Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)
1	Kempton (Allgäu)	LAG Kneippland Unterallgäu LAG Ammersee LAG Westallgäu-Bayr. Bodensee LAG Oberallgäu LAG bergaufland Ostallgäu LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel LAG Regio Zugspitzregion LAG Wittelsbacher Land LAG Begegnungsland Lech-Wertach LAG Monheimer Alb-AltmühlJura LAG Augsburg West LAG Schwäbisches Donautal LAG Lkr. Neu-Ulm LAG Altmühlfranken	LAG Kneippland Unterallgäu LAG Ammersee LAG Westallgäu – Bayerischer Bodensee LAG Oberallgäu LAG bergaufland Ostallgäu LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel LAG Regio Zugspitzregion LAG Wittelsbacher Land LAG Begegnungsland Lech-Wertach LAG Monheimer Alb - AltmühlJura LAG Augsburg Land West LAG Schwäbisches Donautal LAG Landkreis Neu-Ulm LAG Heimat Lechrain
2	Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm	LAG Dachau AGIL LAG Altbayerisches Donaumoos LAG Mittlere Isarregion LAG Altmühl-Jura LAG Altmühl-Donau LAG Lkr. Pfaffenhofen/Ilm LAG Landkreis Kelheim	LAG Dachau AGIL LAG Altbayerisches Donaumoos LAG Mittlere Isarregion LAG Altmühl-Jura LAG Altmühl-Donau LAG Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm LAG Landkreis Kelheim
3	Rosenheim	LAG Mühldorfer Netz LAG Chiemgauer-Seenplatte LAG Bad Tölz-Wolfratshausen LAG Mangfalltal-Inntal LAG Chiemgauer Alpen LAG Berchtesgadener Land LAG Miesbacher Land LAG Traun-Alz-Salzach	LAG Mühldorfer Netz LAG Chiemgauer Seenplatte LAG Bad Tölz-Wolfratshausen LAG Mangfalltal-Inntal LAG Berchtesgadener Land LAG Miesbacher Land LAG Traun-Alz-Salzach
4	Regen	LAG Landkreis Deggendorf LAG Landkreis Freyung-Grafenau LAG Passauer Land LAG ARBERLAND LAG Landkreis Rottal-Inn LAG Straubing LAG Dingolfing-Landau LAG Landkreis Landshut	LAG Landkreis Deggendorf LAG Landkreis Freyung-Grafenau LAG Passauer Land LAG ARBERLAND LAG Landkreis Rottal-Inn LAG Straubing-Bogen LAG Dingolfing-Landau LAG Landkreis Landshut
5	Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.	LAG Reg.entw. Lkr. Regensburg LAG REGINA-Neumarkt LAG Lkr. Cham LAG Lkr. Schwandorf LAG Amberg-Sulzbach LAG Neustadt LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth	LAG Landkreis Regensburg LAG REGINA-Neumarkt LAG Landkreis Cham LAG Landkreis Schwandorf LAG Amberg-Sulzbach LAG Forum Neustadt Plus LAG InitiAKTIVKreis Tirschenreuth

Lfd. Nr.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LEADER 2014-2022¹: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)	LEADER 2023-2027²: Zuständigkeit für das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)
6	Coburg-Kulmbach	LAG Coburg Stadt und Land aktiv LAG Region Obermain LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz LAG Kulmbacher Land LAG Bayreuther Land LAG Lkr. Kronach LAG Landkreis Hof LAG Fichtelgebirge-Innovativ	LAG Coburg Stadt und Land aktiv LAG Region Obermain LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz LAG Kulmbacher Land LAG Bayreuther Land LAG Landkreis Kronach im Frankenwald LAG Landkreis Hof LAG Fichtelgebirge-Innovativ LAG Region Bamberg
7	Fürth-Uffenheim	LAG Aischgrund LAG ErLebenswelt Roth LAG Südlicher Steigerwald LAG Region Hesselberg LAG Nürnberger Land LAG Region Landkreis Fürth LAG Romantische Straße LAG Region Bamberg	LAG Aischgrund LAG ErLebenswelt Roth LAG Südlicher Steigerwald LAG Region Hesselberg LAG Nürnberger Land LAG Region Landkreis Fürth LAG Region an der Romantischen Straße LAG Altmühlfranken LAG Rangau
8	Bad Neustadt a.d.Saale	LAG Lkr. Bad Kissingen LAG Wein, Wald, Wasser LAG Rhön-Grabfeld LAG Z.I.E.L. Kitzingen LAG Haßberge LAG Main4Eck Miltenberg LAG Spessart LAG Schweinfurter Land	LAG Landkreis Bad Kissingen LAG Wein, Wald, Wasser LAG Rhön-Grabfeld LAG Z.I.E.L. Kitzingen LAG Haßberge LAG Main4Eck Miltenberg LAG Spessart LAG Schweinfurter Land LAG Süd-West-Dreieck

¹ Abwicklung der Förderanträge bis 2025

² Abwicklung der Förderanträge bis 2029

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 3. Juli 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Digitalen Bauantragsverord-

nung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Stadt Weiden i.d.OPf.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 3. Juli 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

791-1-12-L

**Verordnung
zur Ausführung der
Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung
(AVBayAAV)**

vom 5. Juli 2023

Auf Grund

- des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, und
- des § 3 Abs. 4 Satz 2 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. April 2023 (BayMBl. Nr. 200) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Gebietskulisse

¹Als Gebiete nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung werden die in der Anlage aufgeführten Landkreise und kreisfreien Städte festgesetzt. ²Ausgenommen sind

1. in Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 der Bayerischen Natu-

ra 2000-Verordnung festgelegte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), soweit für diese Gebiete der Fischotter (*Lutra lutra*) als Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG genannt ist,

2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und
3. Nationalparke nach § 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 5. Juli 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anlage
(zu § 1)

Landkreise und kreisfreie Städte gemäß § 1 sind:

1. <u>Regierungsbezirk Oberpfalz:</u>	a) Landkreis Amberg-Sulzbach, b) Landkreis Cham, c) Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, d) Landkreis Regensburg, e) Landkreis Schwandorf, f) Landkreis Tirschenreuth, g) Stadt Amberg, h) Stadt Regensburg, i) Stadt Weiden.
2. <u>Regierungsbezirk Niederbayern:</u>	a) Landkreis Deggendorf, b) Landkreis Dingolfing-Landau, c) Landkreis Freyung-Grafenau, d) Landkreis Kelheim, e) Landkreis Landshut, f) Landkreis Passau, g) Landkreis Regen, h) Landkreis Rottal-Inn, i) Landkreis Straubing-Bogen, j) Stadt Landshut, k) Stadt Passau, l) Stadt Straubing.

792-2-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

vom 5. Juli 2023

Auf Grund von Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 sowie Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Nachsichttechnik bei der Jagd auf den Fischotter

Bei der Jagd auf den Fischotter dürfen künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verwendet werden.“

3. § 12a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Fängisch gestellte Fallen zum Fang des Fischotters sind im Abstand von vier Stunden zu kontrollieren. ³Kontrollen nach Satz 2 können entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat, und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist. ⁴Im Fall der Meldung eines Fangereignisses nach Satz 3 ist die Falle unverzüglich zu kontrollieren.“

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Jagd auf den Fischotter darf ganzjährig ausgeübt werden. ²§ 3 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung bleibt unberührt.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 5. Juli 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612